

QM-Schweizer Fleisch

QUALITÄTSMANAGEMENT SCHWEIZER FLEISCH



PRODUKTIONSRICHTLINIE RINDVIEH, SCHWEINE, SCHAFE , ZIEGEN

AUSGABE JANUAR 2009

ersetzt die 6. Ausgabe vom Januar 2008

QM-Schweizer Fleisch, Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Tel. 056 / 462 51 11 Fax. 056 / 462 52 24
Internet: www.qm-schweizerfleisch.ch

Inhaltsverzeichnis

ZIELE	3
1. GESAMTBETRIEB	7
1.1 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN).....	7
2. TIERVERKEHRSKONTROLLE UND RÜCKVERFOLGBARKEIT	7
2.1 Kennzeichnung.....	7
2.2 Meldung der Tierverkehrsdaten (nur Rindvieh).....	7
3. TIERGESUNDHEIT UND EINSATZ VON TIERARZNEIMITTELN (TAM)	7
3.1 Zusammenarbeit mit dem Tierarzt.....	7
3.2 Kennzeichnung und Lagerung von Fütterungsarzneimitteln.....	8
3.3 Tierarzneimittelvereinbarung (TAMVereinbarung).....	8
3.4 Fachtechnisch verantwortliche Person (FTVP).....	8
3.5 Absonderungsmöglichkeit für kranke Tiere.....	8
3.6 Fehlerhafte Tiere.....	8
4. HYGIENE	8
4.1 Generelle Sauberkeit und Hygiene.....	8
4.2 Besucherhygiene (nur Schweine).....	9
5. FÜTTERUNG	9
5.1 Futtermittel gemäss Futtermittelbuch.....	9
5.2 Futtermittel ohne deklarationspflichtige Anteile gentechnisch veränderter Organismen (GVO).....	9
5.3 Einkauf von Futter – Rohkomponenten.....	9
5.4 Selbstmischer.....	9
5.5 Betriebe mit Fütterung von Fleischsuppe (nur Schweine).....	10
5.6 Betriebe mit Fütterung von Küchen und Speiseabfällen (nur Schweine).....	10
5.7 Betriebe mit Fütterung von Fischmehl (nur Schweine).....	10
6. HILFSMITTEL	10
6.1 Schädlings-, Desinfektions-, Vorratsschutz- und Siliermittel.....	10
6.2 Lagerung Hilfsmittel.....	11
7. TRANSPORT	11

7.1	Betriebseigene Verladeeinrichtungen und Verladeprozess	11
7.2	Auflagen für selbst transportierte Tiere	11
7.3	Wanderherden (nur Schafe).....	12
8.	AUFZEICHNUNGEN	12
8.1	Begleitdokument für Klautiere und QM-Vignette	12
8.2	Tierverzeichnis.....	12
8.3	Inventarliste für Tierarzneimittel (Muster unter www.qm-schweizerfleisch.ch)	13
8.4	Behandlungsjournal (Muster unter www.qm-schweizerfleisch.ch)	13
8.5	Analyseergebnisse von Fleischuntersuchungen	13
8.6	Besucherjournal (nur Schweine) (Muster unter www.qm-schweizerfleisch.ch).....	13
8.7	Lieferdokumente Futtermittel	14
8.8	Lieferdokumente Hilfsmittel	14
8.9	Stallplan.....	14
9.	HERKUNFT UND MINIMALE HALTEDAUER	14
9.1	Herkunft der Ferkel (nur Schweine).....	14
9.2	Minimale Haltedauer auf QM-Betrieb	14
9.3	Haltedauer in der Schweiz für die Schlachtung von QM-Tieren	14
10.	TIERSCHUTZ	15
10.1	Qualitativer Tierschutz allgemein (alle Tierkategorien)	15
10.2	Baulicher Tierschutz Allgemein (alle Tierkategorien).....	17
10.3	Baulicher Tierschutz Rindvieh	18
10.4	Qualitativer Tierschutz Rindvieh.....	25
10.5	Baulicher Tierschutz Schweine.....	26
10.6	Qualitativer Tierschutz Schweine	31
10.7	Baulicher Tierschutz Schafe und Ziegen	33
10.8	Qualitativer Tierschutz Schafe und Ziegen	37
11.	FAKULTATIVE ZUSATZMODULE	38
11.1	Ethoprogramme BTS und RAUS.....	38

ZIELE

Mit dem Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch wird für die Abnehmer und Konsumenten die landwirtschaftliche Produktion transparent und offen dargelegt. Dank hoher Professionalität in der Produktion erhalten die Konsumentinnen und Konsumenten Schweizer Fleisch von bester Qualität.

Insbesondere werden mit dem QM-Schweizer Fleisch folgende **Ziele** angestrebt:

- Stärkung des Vertrauens bei den Konsumentinnen und Konsumenten
- Verbesserung des Images von Fleisch und Fleischwirtschaft
- Bessere Positionierung von Schweizer Fleisch
- Abheben von Schweizer Fleisch gegenüber Importfleisch
- Schaffung von Grundlagen für den Fleischexport
- Halten und Ausbau von Marktanteilen

Weg zum Ziel:

Der Landwirt kennt die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis, welche für eine professionelle Produktion notwendig sind. Er wendet diese konsequent an und lässt sich neutral kontrollieren.

Folgende Elemente zeichnen den Tierhalter im QM-Schweizer Fleisch aus:

1. **Professionelles Handeln in der Produktion (Fachkompetenz)**
Der Tierhalter kennt alle Vorschriften und Regeln, welche für die Produktion von Fleisch wichtig sind. Die relevanten Bestimmungen betreffen in erster Linie Tierschutz, Fütterung, Hygiene, Umgang und Behandlung der Tiere sowie deren Transport.
2. **Tierfreundliche Haltung und Tiergesundheit**
Das strenge Schweizer Tierschutzgesetz wird konsequent eingehalten. Die Tiergesundheit wird mit vorbeugenden Massnahmen aktiv gefördert. Der Arzneimitteleinsatz erfolgt nur in enger Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt und wird dokumentiert.
3. **Sicherheit für den Konsumenten**
Die Einhaltung der Vorschriften und die entsprechenden Kontrollen gewährleisten, dass Fleisch von hoher Qualität bezüglich Hygiene und Rückständen in den Verkauf gelangt.
4. **Rückverfolgbarkeit**
Dank einer lückenlosen Kennzeichnung und den Begleitdokumenten können alle Tiere von der Schlachtbank bis auf den Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden. Fleisch von Tieren aus QM- Betrieben ist Schweizer Fleisch - ohne wenn und aber!
5. **Unabhängige, regelmässige Kontrollen**
Alle Tierhalter, welche am QM-Schweizer Fleisch teilnehmen, werden regelmässig von unabhängigen Kontrollorganisationen überprüft.
6. **Hohe Qualität der Produkte gemäss den Anforderungen der Kunden**
Durch sein Qualitätsmanagement gewährleistet der Tierhalter, dass den Konsumentinnen und Konsumenten Schweizer Fleisch von bester Qualität angeboten werden kann.

**Schweizer Fleisch ist einwandfrei und gesund.
Es wird tierschutzkonform und umweltgerecht produziert.**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil der "Produktionsrichtlinie Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen" (nachfolgend QM-Richtlinie genannt). Sie regeln die Anforderungen an die Tierhalter, welche im Programm QM-Schweizer Fleisch und für die Herkunftsmarke SUISSE GARANTIE produzieren (nachfolgend QM-Tierhalter genannt) sowie das Verhältnis zwischen den QM-Tierhaltern und der Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch (nachfolgend Geschäftsstelle genannt).

LEISTUNGEN DES QM-SCHWEIZER FLEISCH

Die Geschäftsstelle entwickelt das QM-Schweizer Fleisch gemäss den aktuellen, politischen und gesellschaftlichen Veränderungen kontinuierlich weiter. Sie informiert die QM-Tierhalter mit einem Infobulletin regelmässig über die aktuellen Entwicklungen, stellt ihnen die QM-Unterlagen in ihrer aktuellsten Form zur Verfügung, veranlasst die erforderlichen Betriebskontrollen, anerkennt die Tierhalter welche die QM-Bestimmungen erfüllen, zeichnet sie aus und versorgt sie mit den Nachweisdokumenten (Vignetten).

Die Geschäftsstelle unterstützt die QM-Tierhalter im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Absatz der QM-Tiere und informiert die vor- und nachgelagerten Stufen der Fleischproduktion über das QM-Schweizer Fleisch und die ihm angeschlossenen QM-Tierhalter und Lizenzpartner. Die Geschäftsstelle ist bestrebt, dass das Programm QM-Schweizer Fleisch die Basisanforderung für die Fleischproduktion aller Qualitätssicherungs- und Labelprogramme bildet, um die Produkte mit der Marke SUISSE GARANTIE vermarkten zu können.

PFLICHTEN DER QM-TIERHALTER

Mit der Unterzeichnung der "Vereinbarung für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch" verpflichtet sich der QM-Tierhalter:

- die QM-Produktionsrichtlinie für alle gehaltenen Tiere der Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen inkl. die AGB jederzeit vollumfänglich einzuhalten;
- alle Tiergattungen, welche auf dem Betrieb gehalten werden und durch QM-Schweizer Fleisch ausgezeichnet werden können (Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen) durch die vom Tierhalter bezeichnete Kontrollstelle überprüfen zu lassen.
Ausnahme: Tiere, wie z.B. Ziegen, Schafe, welche nur zu Hobbyzwecken, also nicht primär zur Fleischgewinnung gehalten werden, müssen nicht der Kontrolle für das QM-Schweizer Fleisch unterzogen werden. Es ist aber selbstverständlich, dass diese Tiere entsprechend der aktuellen Gesetzgebung gehalten werden müssen.
- die QM-Bestimmungen für alle Tiere der Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen an allen Standorten des Betriebs einzuhalten.

Zu einem Betrieb zählen alle Einheiten, die derselben natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden;

- die Aufzeichnungen korrekt zu führen, laufend zu aktualisieren und gemäss den definierten Fristen aufzubewahren;
- die Geschäftsstelle sofort zu informieren, wenn die Programmbestimmungen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr eingehalten werden können;
- jegliche Änderungen, welche die QM-Produktion tangieren umgehend der Geschäftsstelle zu melden (Betriebsaufgabe/-übernahmen/-zusammenlegung, Aufstockung oder Reduktion von Betriebseinheiten, Ausstieg aus der QM-Produktion usw.);
- die Kontrollkosten und Mitgliederbeiträge für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch fristgerecht zu bezahlen.

ANMELDEVERFAHREN

Selbstkontrolle

Vor der Anmeldung überprüft der Tierhalter seinen Betrieb mit Hilfe der aktuellen QM-Richtlinie auf allfällige Mängel oder Fehler. Kann das grau schraffierte Feld angekreuzt werden, ist das entsprechende Kriterium erfüllt. Allfällige Mängel sind vor der Eintrittskontrolle zu beheben. Dadurch können Nachkontrollen und zusätzlicher Aufwand vermieden werden.

Anmeldung

Der QM-Tierhalter bekundet sein Interesse an der QM-Produktion bei der Geschäftsstelle. Diese stellt ihm die nötigen Anmeldeunterlagen zu. Der Tierhalter reicht der Geschäftsstelle die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete "Vereinbarung für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch" ein. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Tierhalter sind die QM-Bestimmungen einzuhalten, alle Aufzeichnungen zu führen und die Lieferdokumente aufzubewahren.

KONTROLL- UND ANERKENNUNGSVERFAHREN

Organisation und Koordination der Kontrollen

Die Geschäftsstelle oder eine durch sie beauftragte Stelle, organisiert und koordiniert die Betriebskontrollen. Nach Möglichkeit werden die QM-Kontrollen mit anderen Betriebsbesuchen koordiniert, welche von derselben Inspektionsstelle durchgeführt werden. Grundsätzlich erfolgen die Kontrollen durch neutrale, akkreditierte Inspektionsstellen.

Eintrittskontrolle und Aufnahme ins QM-Schweizer Fleisch

Der Tierhalter erhält von der Geschäftsstelle eine Anmeldebestätigung, sobald er bei der Inspektionsstelle für die Eintrittskontrolle angemeldet worden ist. Die Eintrittskontrolle erfolgt in der Regel nach Voranmeldung. Nach Eingang des Kontrollberichts bei der Geschäftsstelle wird dieser ausgewertet. Unter der Voraussetzung, dass keine schwereren Mängel festgestellt wurden, wird der Tierhalter ins QM-Schweizer Fleisch aufgenommen und er erhält die entsprechenden Nachweisdokumente (Vignetten).

Folge- und Oberkontrollen

Spätestens alle vier Jahre erfolgt im Auftrag der Geschäftsstelle eine Folgekontrolle durch die vom QM-Tierhalter bezeichnete Inspektionsstelle oder eine Oberkontrolle durch eine von der Geschäftsstelle beauftragte Unternehmung. Werden Mängel festgestellt, erfolgt eine Nachkontrolle und der Kontrollrhythmus wird erhöht. Die wiederkehrenden Kontrollen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

Gebäudezutritt und Dateneinblick

Der QM-Tierhalter hat den Kontrolleuren jederzeit Zutritt zu Betriebsgebäuden und Land, sowie Einblick in die erforderlichen Daten und Aufzeichnungen zu gewähren.

Mängel und Sanktionen

Werden Mängel festgestellt, werden diese von der Geschäftsstelle gemäss dem aktuellen Sanktionsreglement geahndet. Je nach Schwere des Falls erfolgt eine Ermahnung, Verwarnung, temporäre Sperrung oder ein Ausschluss aus dem Programm. Zusätzliche rechtliche Schritte (z.B. für Schadenersatzleistungen) bleiben vorbehalten.

Sanktionen können für den QM-Tierhalter kostenwirksam sein. Die Geschäftsstelle behält sich vor, dem Betriebsleiter die Kosten der Oberkontrolle sowie den Aufwand für zusätzliche Abklärungen und die Sanktionierung zu einem Stundenansatz von max. Fr. 110.- in Rechnung zu stellen.

Die Geschäftsstelle, sowie die Inspektionsstelle können bei Unklarheiten notwendige Informationen bei den zuständigen Stellen (z.B. Vollzugsorgane von Bund und Kantonen) einholen. Verstösse können an die zuständigen Stellen gemeldet werden.

Rekurse

Rekurse gegen Kontrollen und Kontrollbefunde können innert fünf Werktagen nach der Kontrolle schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Rekurse gegen Sanktionsentscheide der Geschäftsstelle sind innert der gesetzten Frist an die bezeichnete Rekursstelle zu richten. Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich.

Kosten

Die Kontrollkosten werden dem QM-Tierhalter von der beauftragten Inspektionsstelle verrechnet (Inkasso direkt oder via Direktzahlung möglich).

BEITRÄGE

Der Beitrag ans QM-Schweizer Fleisch setzt sich zusammen aus einer Jahresgrundpauschale, einer (einmaligen) Zusatzgebühr für den Eintritt ins QM-Programm, sowie einer Gebühr für zusätzliche Produktionsstätten

und die Ausstellung zusätzlicher Nachweisdokumente (Vignetten). Die aktuellen Tarife können auf der Internetseite des QM-Schweizer Fleisch (www.qm-schweizerfleisch.ch) eingesehen werden.

Der QM-Beitrag wird mit der erstmaligen QM-Anerkennung und anschliessend jährlich in Rechnung gestellt.

ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Datenverkehr

Die QM-Tierhalter sind einverstanden, dass

- die Geschäftsstelle Daten betreffend Einhaltung des ÖLN, der RAUS- und BTS-Bestimmungen, des Tier- und Gewässerschutzes usw. bei den mit dem Vollzug beauftragten Stellen von Bund und Kantonen einholen kann;
- Betriebsdaten, sowie Daten über die Tiere und den Tierverkehr, insbesondere Geburtsmeldung, Zu- und Abmeldungsmeldung, Schlachtdatum, -gewicht, -kategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe zum Beispiel von der Identitas AG (Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank), von Schlachthöfen, sowie anderen mit dem Tierverkehr beteiligten Personen und Institutionen an die Geschäftsstelle übermittelt werden können. Die Geschäftsstelle kann diese Daten für fachtechnische Auswertungen an anerkannte Zuchtorganisationen weiterleiten;
- Name, Adresse und Tierkategorie(n), für die der Tierhalter im QM-Schweizer Fleisch angemeldet, respektive anerkannt ist, für Interessierte offen gelegt werden können;
- der QM-Status der anerkannten Tierkategorie(n) auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt und gegenüber abfrageberechtigten Stellen offen gelegt wird.

Änderung der QM-Produktionsrichtlinie (inkl. AGB)

Das QM-Schweizer Fleisch behält sich das Recht vor, die QM-Produktionsrichtlinie inklusive die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) jederzeit anzupassen. Änderungen werden den QM-Tierhaltern schriftlich mitgeteilt, sowie auf der Internetseite des QM-Schweizer Fleisch publiziert.

Kündigung

Der QM-Tierhalter, sowie die Geschäftsstelle haben jederzeit das Recht, die QM-Vereinbarung schriftlich zu kündigen.

Mit Datum der Kündigung darf der QM-Nachweis (Vignetten) nicht mehr verwendet werden und die originalen QM-Anerkennungsunterlagen sind umgehend an die Geschäftsstelle zurückzusenden.

BEI EINER KÜNDIGUNG NACH DEM 30. MÄRZ MUSS FÜR DAS LAUFENDE JAHR DIE VOLLE JAHRESGEBÜHR BEZAHLT WERDEN.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Brugg.

Kontaktstelle

QM-Schweizer Fleisch

Laurstarsse 10

Postfach

5201 Brugg

Tel. 056 / 462 51 11

Fax. 056 / 462 52 24

E-Mail info@qm-schweizerfleisch.ch

Internet: www.qm-schweizerfleisch.ch

1. GESAMTBETRIEB

1.1 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

	ja	nein
Ist der Gesamtbetrieb für den ÖLN eingeschrieben und vom zuständigen Kontrolldienst überprüft und anerkannt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Nur für Schafhalter:</i> Die Alpung von Schafen gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung ist dem ÖLN gleichwertig. Wanderherden mit kantonaler Bewilligung sind vom ÖLN ausgenommen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- ⇒ Tierhalter welche keine LN bewirtschaften, haben den ÖLN anhand der verbleibenden Anforderungen nach Kapitel 3 der Direktzahlungs-Verordnung zu erbringen. Dies sind insbesondere die Erstellung einer Nährstoffbilanz und der Abschluss entsprechender Hofdüngerabnahmeverträge (Nachweis der Hofdüngerabgabe gemäss kantonalen Vorschriften).
- ⇒ Nicht landwirtschaftliche Nutzflächen, welche in die Dünger- oder Raufutterbilanz einbezogen werden, müssen auf einem Flächenverzeichnis ausgewiesen werden können.

2. TIERVERKEHRSKONTROLLE UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle (Kennzeichnung, Aufzeichnungen, Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank) und die Weisungen der Betreiberin (Identitas AG).

2.1 Kennzeichnung

2.1.1. KENNZEICHNUNG RINDVIEH

	ja	nein
Wird ein neugeborenes Kalb innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt mit zwei Ohrmarken (Doppelohrmarke) dauerhaft gekennzeichnet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Meldet der Tierhalter innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Abgang die Geburt und den Abgang, wenn das Kalb den Geburtsbetrieb verlässt bevor es 20 Tage alt ist?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist jedes Tier der Rindergattung mit einer Doppelohrmarke der TVD oder einer anerkannten Zuchtorganisation eindeutig gekennzeichnet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
⇒ Ausnahme: Tätowierung des Kantons Neuenburg und der FSBB.		

2.1.2. KENNZEICHNUNG SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN

	ja	nein
Wird jedes auf dem Betrieb geborene Tier bis spätestens 30 Tage nach der Geburt oder vor der Abgabe aus dem Betrieb bzw. Bestand mit einer offiziellen Ohrmarke der TVD dauerhaft gekennzeichnet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind alle Tiere mit einer offiziellen Ohrmarke der TVD eindeutig gekennzeichnet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind von der TVD Ersatzohrmarken für Schweine vorhanden, mit denen Tiere welche ihre Ohrmarke verlieren, sofort nachmarkiert werden können?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2.2 Meldung der Tierverkehrsdaten (nur Rindvieh)

	ja	nein
Wird jeder Zugang eines Tieres (Geburt, Zukauf, an Fütterung genommen, usw.) und jeder Abgang (Verkauf, Schlachtung, Verendung usw.) innerhalb von drei Arbeitstagen der TVD gemeldet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3. TIERGESUNDHEIT UND EINSATZ VON TIERARZNEIMITTELN (TAM)

3.1 Zusammenarbeit mit dem Tierarzt

	ja	nein
Werden Behandlungen mit rezeptpflichtigen Tierarzneimitteln nur durch den Bestandestierarzt oder in seinem Einvernehmen durchgeführt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- ⇒ SGD- Tierärzte und Berater gelten trotz ihres ausgewiesenen Fachwissens in der Schweinehaltung nicht als Bestandestierärzte. Sie haben lediglich beratende Funktion, sind rechtlich aber nicht für die Überwachung der medizinischen Behandlungen in einem Bestand zuständig.

3.2 Kennzeichnung und Lagerung von Fütterungsarzneimitteln

	ja	nein
Sind Fütterungsarzneimittel (Medizinalfutter) jeweils klar als solches gekennzeichnet und wird es zur Vermeidung von Verwechslungen an einem separaten Ort gelagert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Eine klar abgegrenzte Lagerung im selben Raum ist zulässig.

3.3 Tierarzneimittelvereinbarung (TAMVereinbarung)

	ja	nein
Wenn Tierarzneimittel (TAM) auf Vorrat vorhanden sind: Wurde eine TAM-Vereinbarung mit Tierarzt unterschrieben? Werden zwei Betriebsbesuche pro Jahr mit Protokollierung des Gesundheitszustandes, der Behandlungen seit dem letzten Besuch, Überprüfung der Prophylaxe und Therapiemassnahmen sowie der Aufzeichnungen über TAM-Einsätze und TAM-Vorräte gemacht?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- ⇒ Es ist keine TAM-Vereinbarung nötig, wenn anlässlich eines Bestandesbesuches Medikamente nur zur laufenden Behandlung abgegeben werden. In diesem Fall sind keine zusätzlichen Tierarztbesuche für Protokollierungen etc. vorgeschrieben.
- ⇒ Der Bestand muss periodisch von einem Bestandestierarzt beurteilt werden, welcher für die jeweilige Tierart über ein ausgewiesenes Fachwissen verfügt.
- ⇒ Medikamente dürfen nur vom Bestandestierarzt verschrieben und bezogen werden und müssen gemäss dessen Empfehlung eingesetzt werden.

3.4 Fachtechnisch verantwortliche Person (FTVP)

	ja	nein
Werden Fütterungsarzneimittel (Medizinalfutter) oder Arzneimittelvormischungen (Konzentrate) über betriebseigene technische Anlagen (Mahl-/Mischeinrichtungen, Trocken- und Flüssigfütterungseinrichtungen, Tränkeautomaten, Futterschnecken) dem Futter beigemischt oder verabreicht, hat der Tierhalter eine Vereinbarung mit einer fachtechnisch verantwortlichen Person (FTVP) abgeschlossen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Der Tierhalter ist verantwortlich für die Qualität und die korrekte Verabreichung der im Betrieb hergestellten Fütterungsarzneimittel. Es braucht keine Vereinbarung mit einer FTVP, wenn das Fütterungsarzneimittel oder die Arzneimittelvormischung direkt in den Trog gegeben wird.

3.5 Absonderungsmöglichkeit für kranke Tiere

	ja	nein
Steht für kranke oder verletzte Tiere eine leere Bucht oder situationsbedingt eine andere Abtrennungsmöglichkeit zur Verfügung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3.6 Fehlerhafte Tiere

Fehlerhafte Tiere sind kranke oder verunfallte Tiere, Tiere mit Tierseuchenverdacht oder Tiere, bei denen nach einer Behandlung mit Medikamenten die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

	ja	nein
Lassen sich fehlerhafte Tiere jederzeit identifizieren (Kennzeichnung)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist sichergestellt, dass behandelte Tiere nicht versehentlich vermarktet werden (Absetzfrist /Sperrfrist für Fleisch noch nicht abgelaufen)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Tiere, bei denen die Sperrfrist nicht eingehalten werden konnte, nur mit dem Einverständnis des Abnehmers und mit einem speziellen Vermerk auf dem Begleitdokument vermarktet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Tiere mit Seuchenverdacht oder einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit dem Tierarzt gemeldet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden verendete Tiere vorschriftgemäss entsorgt (Kadaversammelstelle oder Entsorgungsdienst)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

4. HYGIENE

4.1 Generelle Sauberkeit und Hygiene

	ja	nein
Werden die Stallungen (Stallgänge, Liegebereiche, Liegeboxen, Einstreu usw.) sowie die Umgebung (Verladeplätze usw.) sauber gehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

	ja	nein
Werden die Futterlager, die Zubereitungsräume sowie die Krippen und Tränkebecken sauber gehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die Futtermittel so gelagert, dass sie nicht verderben und nicht von Schädlingen/Nagern befallen werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist die Versorgung mit einwandfreiem Tränkewasser gewährleistet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

4.2 Besucherhygiene (nur Schweine)

	ja	nein
Steht betriebsfremden Personen für das Betreten des Stalls folgendes zur Verfügung? <ul style="list-style-type: none"> • sauberes Becken mit sauberer Desinfektionslösung • saubere Stiefel • Händewaschgelegenheit • unter die Knie reichende Schutzbekleidung 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

5. FÜTTERUNG

5.1 Futtermittel gemäss Futtermittelbuch

	ja	nein
Werden grundsätzlich nur Futtermittel eingesetzt, die von der Agroscope Liebefeld-Posieux (ALP) zugelassen sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die Anwendungsvorschriften (Etikettentexte) bei Futtermitteln, Futtermittelkonservierungs- und Lagerungsmitteln (z. B. Silierzusätze) beachtet (insbesondere die Wartefristen, bis die Fütterung zugelassen ist)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die Futtrationen auf den Bedarf und die Leistung der Tiere abgestimmt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

5.2 Futtermittel ohne deklarationspflichtige Anteile gentechnisch veränderter Organismen (GVO)

	ja	nein
Werden nur Futtermittel eingesetzt, welche keine deklarationspflichtigen Anteile an GVO enthalten (Einzelfutterkomponenten < 0.9 % GVO-Anteil, Mischfutter < 0.9 % GVO-Anteil)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Diese Anforderung kann anhand der Futtermitteldeklaration (Lieferschein oder Etikette) überprüft werden.

5.3 Einkauf von Futter – Rohkomponenten

	ja	nein
Kauft der Tierhalter seine Futter – Rohkomponenten direkt ein?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- ⇒ Tierhalter, die ihre Futter – Rohkomponenten direkt einkaufen und nicht unter die Meldepflicht der Selbstmischer fallen, müssen mit dem Lieferschein ihres Verkäufers belegen können, dass diese Futtermittel (z.B. Sojaschrot, Maiskleber) keine deklarationspflichtige Anteile an GVO enthalten.
- ⇒ Aus den Aufzeichnungen sind die Lieferanten klar ersichtlich (siehe auch Punkt 8.7)
- ⇒ Tierhalter, die inländisches Futtergetreide direkt vom Getreideproduzent beziehen, müssen diesen Nachweis nicht erbringen in der Schweiz ist der kommerzielle Anbau von GVO-Pflanzen verboten.

5.4 Selbstmischer

5.4.1. MELDEPFLICHT

Es müssen sich folgende Personen bei der Forschungsanstalt ALP (Agroscope Liebefeld-Posieux), resp. beim BLW melden:

- ⇒ Personen, die Mischfuttermittel für Dritte herstellen oder mit Futtermitteln handeln.
- ⇒ Personen, welche (auch für den Eigenbedarf) Mischfuttermittel herstellen und bestimmte Zusatzstoffe, welche in Art. 27a der Futtermittelbuchverordnung (FMBV) definiert sind, verwenden. Bei diesen Zusatzstoffen handelt es sich um jene, für die nach Anhang 2 der FMBV ein Höchstgehalt gilt oder um Vormischungen von diesen Stoffen.

Es braucht z.B. keine Meldung, wenn ein Selbstmischer (ohne Einsatz von Zusatzstoffen) bei einem Getreideproduzent Getreide einkauft, das dieser auf seinem Hof produziert hat.

Eigenkontrolle zur Abklärung der Meldepflicht

Ein Selbstmischer, welcher eine der nachfolgenden Fragen mit **ja im grauen** Feld ankreuzen muss, muss sich bei der ALP melden. Weitere Abklärungen bei Agroscope Liebefeld-Posieux unter der Telefonnummer 026 407 71 11 oder unter www.alp.admin.ch

	ja	nein
1. Werden für die Herstellung von Mischfuttermitteln Zusatzstoffe verwendet, für die nach Anhang 2 des FMBV ein Höchstgehalt gilt oder Vormischungen mit Vitaminen oder Spurenelementen für die nach Anhang 2 der FMBV ein Höchstgehalt gilt verwendet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Bringt der Selbstmischer Futtermittel gemäss Frage 1 in Umlauf?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

5.4.2. QUALITÄTSSICHERUNG

	ja	nein
Beachtet der Selbstmischer die „ Leitlinie zur Herstellung von Mischfutter unter Verwendung von Zusatzstoffen oder von Vormischungen mit Zusatzstoffen auf Landwirtschafts-/Tierhaltungs-betrieben für Nutztiere des eigenen Bestandes “ (kann herunter geladen werden unter www.qm-schweizerfleisch.ch) oder arbeitet er nach einem gleichwertigen Qualitätssicherungs- oder HACCP-Konzept?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

5.5 Betriebe mit Fütterung von Fleischsuppe (nur Schweine)

	ja	nein
Ist der Betrieb vom Kantonstierarzt als Empfänger von Fleischsuppe zugelassen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird nur Fleischsuppe verfüttert, die gemäss Artikel 20 der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (VTNP) hergestellt wurde? ⇒ <i>Der Schweinehalter muss vom Lieferanten der Fleischsuppe eine entsprechende schriftliche Erklärung vorlegen können.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Befinden sich in den Beständen, an welche Fleischsuppe verfüttert wird und in den unmittelbar angrenzenden Beständen keine Wiederkäuer?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

5.6 Betriebe mit Fütterung von Küchen und Speiseabfällen (nur Schweine)

	ja	nein
Verfügt der Betrieb über eine aktuelle Bewilligung des Kantons zur Aufbereitung und/oder Fütterung von Küchen- und Speiseabfällen? ⇒ <i>Der Schweinehalter muss eine gültige Bewilligung vorlegen können.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
⇒ Hinweis: Art. 18 VTNP: <i>“Tiere, ausgenommen Fische, dürfen nicht mit Eiweiss, das von Tieren der selben Art stammt gefüttert werden“ (Blutprodukte, Milch und Eier fallen nicht unter dieses Verbot)</i>		

5.7 Betriebe mit Fütterung von Fischmehl (nur Schweine)

	ja	nein
Wenn Fischmehl verwendet wird, • wird das Fischmehl nur zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet und nicht direkt an die Schweine verfüttert? • ist der Herstellerbetrieb der ALP in Posieux gemeldet worden? ⇒ <i>Kopie der schriftlichen Meldung an die ALP aufbewahren.</i> • wird über die Zumischung von Fischmehl Buch geführt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

6. HILFSMITTEL

6.1 Schädlings-, Desinfektions-, Vorratsschutz- und Siliermittel

	ja	nein
Werden nur Schädlings-, Desinfektions- und Vorratsschutzmittel eingesetzt, die in der Schweiz zugelassen sind? ⇒ <i>Zugelassene Mittel verfügen über eine Bewilligungsnummer des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) oder der Forschungsanstalt Wädenswil (W). Diese BAG- oder W-Nummer ist auf den Etiketten, bei Produkten, die dem Giftgesetz unterstehen, im Giftstreifen zu finden. Beispiel: BAG-Nr. 99999 / W-Nummer 10568</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden für die Herstellung von Silage oder für die Konservierung von Getreide nur Siliermittel verwendet, die von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Nutztiere (ALP) bewilligt sind? ⇒ <i>Die aktuelle Liste der bewilligten Siliermittel kann bei der ALP (http://www.alp.admin.ch) bezogen werden.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

6.2 Lagerung Hilfsmittel

ja nein

Werden Hilfsmittel (Tierarznei-, Desinfektions- und Vorratsschutzmittel usw.) kühl, trocken, dunkel, vor Verschmutzung geschützt und für Kinder unerreichbar aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------

7. TRANSPORT

7.1 Betriebseigene Verladeeinrichtungen und Verladeprozess

ja nein

Sind die Verladeeinrichtungen stabil sowie tritt-, gleit- und ausbruchsicher? ⇒ Die Rampen dürfen nicht zu steil und müssen ausreichend breit sein (20° bis 25°, max. 30°).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weisen die Verladeeinrichtungen keine scharfe Kanten oder ähnliches auf, was zu Verletzungen bei den Tieren führen könnte?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haben die Verladeeinrichtungen seitliche Abschränkungen (sollten für Schweine mindestens 75 cm, für Kälber min. 80 cm und für Grossvieh min. 100 cm hoch sein)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bei Schweinen: Kann eine Abtrennung des Verladeplatzes von den Orten, an denen sich die Tiere dauernd aufhalten, gewährleistet werden? ⇒ Solche Einrichtungen dienen zur Verhinderung der Krankheitsverschleppung durch Tiere, die aus dem Transportfahrzeug in die Stallungen zurücklaufen. Für Rein/Raus-Mastbetriebe sind solche Einrichtungen fakultativ.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfolgt der Verlad der Tiere möglichst ruhig und schonend?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Elektrotreiber, harte oder spitze Treibmittel eingesetzt? ⇒ Der Einsatz des Elektrotreibers ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken!	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Betritt der Chauffeur die Stallungen (Gefahr der Krankheitsverschleppung)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Schweine in folgenden maximalen Gruppengrösse transportiert? • Schlachttiere bis zu 20 Tiere • Muttersauen bis zu 5 Tiere • Ferkel bis zu 40 Tiere	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

7.2 Auflagen für selbst transportierte Tiere

⇒ Bei angemessen kurzen Transporten reicht auch ein herkömmlicher "Viehwagen" für den Traktor aus.

ja nein

Ist der Boden des Transportfahrzeugs rutschsicher?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Können die Tiere gegebenenfalls mittels Trennwänden fixiert werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist die Frischluftzufuhr gewährleistet und können keine Abgase in den Laderaum eindringen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird saugfähige Einstreu (vorzugsweise Sägemehl) eingesetzt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die Tiere vor Witterungseinflüssen geschützt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die Laderäume nach jedem Transport gründlich gereinigt und desinfiziert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden kranke, verletzte, geschwächte und hochträchtige Tiere nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haben die Tiere genügend Platz (siehe folgende Tabellen)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Beladezahlen für Rindvieh (gemäss Tierschutzverordnung)

Folgende Beladezahlen dürfen nicht überschritten werden (minimaler durchschnittlicher Platzbedarf je Tier). Es kann notwendig sein, aufgrund der Transportdauer, des Zustandes der Tiere und der Witterung, die Mindestflächen angemessen zu vergrössern.

40 - 80 kg	0,30 m ²	160 - 200 kg	0,70 m ²	400 - 500 kg	1,30 m ²
80 - 140 kg	0,40 m ²	200 - 300 kg	0,90 m ²	500 - 600 kg	1,45 m ²
140 - 160 kg	0,55 m ²	300 - 400 kg	1,10 m ²	600 - 700 kg	1,60 m ²
				über 700 kg	1,80 m ²

Beladezahlen für Schweine (gemäss Tierschutzverordnung)

15 - 25 kg	0,12 m ²	75 - 90 kg	0,35 m ²	125 - 150 kg	0,56 m ²
25 - 50 kg	0,18 m ²	90 - 110 kg	0,43 m ²	150 - 200 kg	0,69 m ²
50 - 75 kg	0,30 m ²	110 - 125 kg	0,51 m ²	über 200 kg	0,82 m ²

Beladezahlen für Schafe und Ziegen (gemäss Tierschutzverordnung)

Geschorene Schafe		Nicht geschorene Schafe			
35 - 40 kg	0,20 m ²	unter 30 kg	0,20 m ²		
über 40 kg	0,30 m ²	30 - 45 kg	0,25 m ²		
		über 45 kg	0,35 m ²		
Auen in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium und Zuchtwidder		0,50 m ²			
Ziegen					
unter 35 kg	0,20 m ²	35 - 55 kg	0,30 m ²	über 55 kg	0,50 m ²

7.3 Wanderherden (nur Schafe)

	ja	nein
Wird jeweils die Bewilligung zum Treiben der Wanderherde eingeholt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden in der Wanderherde trächtige Tiere mitgeführt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

8. AUFZEICHNUNGEN

Die nachfolgend aufgelisteten Aufzeichnungen, sind zur Dokumentation der guten landwirtschaftlichen Praxis und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unbedingt erforderlich. Zur Dokumentation der medizinischen Behandlungen können die unter www.qm-schweizerfleisch.ch vorhandenen Formulare heruntergeladen werden. Sind die erforderlichen Daten bereits auf anderen Dokumenten erfasst, erübrigen sich weitere Aufzeichnungen. Einmal aufschreiben genügt, auf welchem Formular ist sekundär. **Wichtig ist einzig und allein, dass die zur Dokumentation der Produktionsabläufe erforderlichen Daten festgehalten sind, stets aktuell nachgeführt sind und einfach eingesehen werden können.**

8.1 Begleitdokument für Klautiere und QM-Vignette

	ja	nein
Wird bei allen Verstellungen eines Tieres (z.B. Verkauf, Transport zum Schlachthof, usw.) das offizielle Formular " Begleitdokument für Klautiere " ausgefüllt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden für Zugänge die Originale der Begleitdokumente und für Abgänge die Kopien der Begleitdokumente während mindestens 3 Jahren aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird für die Lieferung von QM-Tieren die persönliche QM-Vignette des Tierhalters auf das Begleitdokument aufgeklebt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

8.2 Tierverzeichnis

8.2.1. RINDVIEH

	ja	nein
Wird ein Tierverzeichnis resp. eine Dokumentation geführt, welche folgende Angaben enthält? - TVD-Nummer der Tierhaltung. - Alle vorhandenen Tiere mit Kennzeichnung (Tier-ID), Geburtsdatum und Geschlecht. - Alle Zugänge (Geburten, Zukäufe, Importe und vorübergehende Aufnahme von Tieren aus anderen Betrieben) und Abgänge (Verkäufe, Schlachtung, Verenden, vorübergehendes Abgeben von Tieren an Sömmerungsbetriebe, an die Tierklinik, an Viehmärkte, Viehausstellungen, Viehauktionen oder ähnliche Veranstaltungen). - Belegungsdaten der weiblichen Tiere (z.B. Daten der Besamungsorganisation). - Sprungdaten der männlichen Tiere (z.B. Sprungregister).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird das Tierverzeichnis resp. die Dokumentation während mindestens 3 Jahren aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Es müssen nicht die vom BVET herausgegebenen Formulare verwendet werden. Die verlangten Daten können in einem oder in verschiedenen Verzeichnissen geführt werden.

⇒ Für Sömmerungsbetriebe genügt das lückenlose Vorhandensein der Begleitdokumente.

8.2.2. SCHWEINE UND SCHAFE

Für Schweine und Schafe ist kein spezielles Tierverzeichnis erforderlich. Es genügt das lückenlose Aufbewahren der Begleitdokumente und Angaben über umgestandene und getötete Tiere.

8.2.3. ZIEGEN

	ja	nein
Wird ein Tierverzeichnis geführt, welches folgende Angaben enthält? <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl • Bestandesänderungen (Zu- und Abgänge, Geburten usw.) • Ohrmarkennummer und Geschlecht 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die Belegungsdaten der weiblichen und die Sprungdaten der männlichen Tiere aufgezeichnet (können auch über die Besamungskarte bzw. im Sprungregister erfasst werden).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird das Tierverzeichnis und die Aufzeichnung der Belegungs- und Sprungdaten während mindestens 3 Jahren aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

8.3 Inventarliste für Tierarzneimittel (Muster unter www.qm-schweizerfleisch.ch)

	ja	nein
Wird eine Inventarliste über sämtliche rezeptpflichtigen an den Tierhalter abgegebenen Tierarzneimittel geführt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird die Inventarliste mindestens 3 Jahre aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Auf der Inventarliste müssen im Minimum folgende Angaben enthalten sein:

- Abgabedatum
- Arzneimittel (Name)
- Abgabemenge
- Name resp. Unterschrift des verantwortlichen Tierarztes

8.4 Behandlungsjournal (Muster unter www.qm-schweizerfleisch.ch)

	ja	nein
Wird ein Behandlungsjournal über sämtliche Einsätze von rezeptpflichtigen Tierarzneimitteln mit folgenden Angaben geführt? <ul style="list-style-type: none"> • Datum der Verabreichung • Tiername/Tiernummer, Buchtnummer • Behandlungsgrund / Krankheit / Bemerkungen • Arzneimittel / Dosis • Sperrfrist in Tagen für Fleisch/Milch • Freigabedatum für Fleisch/Milch • Verantwortliche/r Tierärztin/Tierarzt 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird das Behandlungsjournal mindestens 3 Jahre aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die Absetzfristen eingehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Für routinemässig wiederkehrende medizinische Behandlungen mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln ohne Absetzfrist (z.B. Impfungen, Parasitenbekämpfung) genügt es, wenn für die entsprechende Behandlung eine detaillierte Anleitung mit Anwendungsplan vorliegt.

8.5 Analyseergebnisse von Fleischuntersuchungen

	ja	nein
Werden Analyseergebnisse von Fleischuntersuchungen aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Falls Fleischuntersuchungen durchgeführt werden, müssen die Ergebnisse (Protokolle, Zeugnisse, etc.) dieser Untersuchungen während 3 Jahren aufbewahrt werden.

8.6 Besucherjournal (nur Schweine) (Muster unter www.qm-schweizerfleisch.ch)

	ja	nein
Wird ein Besucher-Journal mit den folgenden Angaben geführt? <ul style="list-style-type: none"> • Datum des Besuchs • Name des Besuchers • Datum und Ort des letzten Kontaktes mit Schweinen 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist das Besucherjournal in der Nähe der Stalltüre angebracht resp. wird es griffbereit aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird das Besucherjournal 3 Jahre aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

8.7 Lieferdokumente Futtermittel

	ja	nein
Werden bei zugekauftem Futter (ausser Heu, Stroh und hofeigenen Futtermitteln ohne Zusätze) die Lieferdokumente und/oder Etiketten mit den Produktdeklarationen mindestens 3 Jahre aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

8.8 Lieferdokumente Hilfsmittel

	ja	nein
Werden die Lieferdokumente (Lieferscheine und/oder Rechnungen) von Schädlings-, Vorratsschutz-, Desinfektions- und Siliermitteln während mindestens 3 Jahren aufbewahrt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Aus den Lieferdokumenten muss die genaue Produktbezeichnung hervorgehen.

8.9 Stallplan

	ja	nein
Ist ein aktueller Stallplan oder eine Skizze mit Stallgrundriss und Eintrag der Buchtenmasse und der Fressplatzverhältnisse vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Beim Rindvieh in Anbindehaltung oder mit Liegeboxen ist kein Stallplan erforderlich, da die Anzahl Standplätze die Anzahl Tiere begrenzen (im Gegensatz zur Laufstallhaltung und bei Tiefstreuelaufställen)

9. HERKUNFT UND MINIMALE HALTEDAUER

9.1 Herkunft der Ferkel (nur Schweine)

	ja	nein
Stammen Ferkel aus Zuchtbetrieben, welche für das QM-Schweizer Fleisch anerkannt sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Auf den Begleitdokumenten der Ferkellieferungen müssen QM-Vignetten oder Labelvignetten angebracht sein.

9.2 Minimale Haltedauer auf QM-Betrieb

	ja	nein
Werden Tiere, welche mit der QM-Auszeichnung zur Schlachtung geliefert werden, während mindestens den folgenden Fristen ohne Unterbruch auf einem anerkannten QM-Betrieb gehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Bankvieh, Kühe: 5 Monate		
• Kälber: Gesamte Mastdauer		
• Mastschweine: Gesamte Mastdauer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Schlachtmoren, Eber: 5 Monate		
• Gitzi und Jungziegen: Gesamte Lebensdauer		
• Ziegen und Böcke: 5 Monate		
• Mastlämmer, Jährlinge, Mutterschafe und Widder: 3 Monate		

⇒ Werden Lämmer unmittelbar vor der Schlachtung während einer ganzen Alpsaison auf einer Alp gesömmert, ist die minimale Aufenthaltsdauer erfüllt.

9.3 Haltedauer in der Schweiz für die Schlachtung von QM-Tieren

	ja	nein
Haben Tiere ausländischer Herkunft gemäss Art. 15 Abs 2 Bst. c der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung zum Zeitpunkt des Verkaufes mindestens die überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erreicht, oder das halbe Leben in der Schweiz verbracht?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, dürfen Tiere mit der Auszeichnung QM-Schweizer Fleisch (QM-Vignette auf dem Begleitdokument) zur Schlachtung geliefert werden.

10. TIERSCHUTZ

10.1 Qualitativer Tierschutz allgemein (alle Tierkategorien)

10.1.1. BELEGUNG DER STALLUNGEN / BELEGUNG DER BUCHTEN (ALLE TIERKATEGORIEN) ja nein

Alle Tierkategorien: Sind nicht mehr Tiere eingestallt als gemäss <i>baulicher Tierschutz</i> erlaubt ist?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rinder: Sind nicht mehr Tiere eingestallt als Liegeboxen zur Verfügung stehen ?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rinder: Sind nicht mehr Tiere eingestallt als in Anbindeställen Standplätze zur Verfügung stehen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rinder: Wird in Einzelglus nicht mehr als ein Kalb gehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rinder: Sind bei ad libitum Fütterung maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rinder: Steht bei restriktiver Fütterung für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rinder: Werden Einsperrfressgitter nur verwendet, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht (ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.1.2. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN (ALLE TIERKATEGORIEN) ja nein

Sind die Stallböden gleitsicher und trocken (keine Schmierschicht)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------

10.1.3. BELEUCHTUNG (ALLE TIERKATEGORIEN) ja nein

Ist die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere genügend?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------

⇒ Zur Beurteilung der Beleuchtungsverhältnisse gelten folgende Regeln:

- Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere muss tagsüber mindestens 15 Lux erreichen. Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- Die Beleuchtungsstärke muss durch Tageslicht erreicht werden. Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.
- **In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen.**
- Bei unzureichender natürlicher Beleuchtung muss mit Kunstlicht die Lichtdauer auf mindestens 8 Stunden/Tag erhöht werden (maximal 16 Stunden/Tag). UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht!
- Beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen darf nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgen.

10.1.4. LUFTQUALITÄT IM STALL (ALLE TIERKATEGORIEN) ja nein

Herrscht im Stall Zugluft, stickige Luft; beisst es in den Augen und beim Atmen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------

10.1.5. LÄRM (ALLE TIERKATEGORIEN) ja nein

Sind die Tiere während längerer Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------

10.1.6. ELEKTRISCHE STEUERVORRICHTUNGEN (ALLE TIERGATTUNGEN) ja nein

Werden in den Stallungen folgende Steuervorrichtungen eingesetzt?		
- Elektrovorhänge		
- elektrisierende Drähte im Bereich der Tiere		
- elektrisierende Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern		
- Scharfkantige oder spitze Vorrichtungen im Bereich der Tiere (z. B. Stacheldraht)		
- Elektrisierende, treibende Einrichtungen		

10.1.7. KORREKTER EINSATZ DES KUHTRAINERS (NUR RINDVIEH) ja nein

Werden nur Netzgeräte verwendet, die vom Bundesamt für Veterinärwesen bewilligt sind? Ab 1. September 2013 dürfen nur noch bewilligte Netzgeräte verwendet und neu eingerichtete Standplätze nicht mehr mit Kuhtrainern ausgerüstet werden!	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird der Kuhtrainer nur bei Standplatzlängen von mindestens 175 cm Länge verwendet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird ein Abstand von 5 cm zwischen Widerrist und Kuhtrainer-Bügel nicht unterschritten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird der Kuhtrainer nur bei Tieren ab 18 Monaten verwendet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist der Kuhtrainer an höchstens zwei Tagen pro Woche eingeschaltet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird vor der Geburt bis einige Tage danach der Kuhtrainer-Bügel bis zum oberen Anschlag verschoben? Das gleiche Vorgehen empfiehlt sich auch für die Brunstzeit.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

⇒ Kuhtrainergeräte werden von zahlreichen Firmen verkauft. Die Ausführung der Gehäuse kann daher sehr unterschiedlich sein. Entscheidend ist, ob sich unter dem Gehäuse ein bewilligtes Gerät befindet (z.B. erkennbar an einem Typenschild). Bewilligte Systeme können unter www.bvet.ch eingesehen werden.

10.1.8. DAUERENDE HALTUNG IM FREIEN (ALLE TIERKATEGORIEN)

ja nein

Steht bei extremer Witterung ein geeigneter, natürlicher oder künstlicher Schutz (bei Schweinen eine Liegehütte) zur Verfügung, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bietet der Witterungsschutz (bei Schweinen eine Liegehütte) allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie vor starker Sonneneinstrahlung sowie einen ausreichend trockenen Liegeplatz? Sind die Liegehütten bei Schweinen ausreichend eingestreut?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, morastig und erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet, sofern die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schweine: Werden in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss baulichem Tierschutz eingehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schweine: Ist für Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25°C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schweine: Genügt das Futter, welches zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen und wird es in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schweine: Werden die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schafe: Werden Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt und haben sie in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rinder, Schafe, Ziegen im Sömmerungsgebiet: Wird durch geeignete Massnahmen sichergestellt, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rinder, Schafe, Ziegen: Wird geeignetes Futter zugefüttert, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht? <i>Nötigenfalls geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. gedeckte Raufe) einsetzen</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.1.9. EINGRIFFE AM TIER MIT SCHMERZAUSSCHALTUNG (ALLE TIERKATEGORIEN)

ja nein

Werden folgende Eingriffe unter Schmerzausschaltung und nur von fachkundigen Personen vorgenommen, welche eine gemäss TAMV vom BVET und BLW anerkannte Ausbildung absolviert haben? ⇒ <i>Bei der landwirtschaftlichen Grundausbildung ist der Kurs für die Schmerzausschaltung ab dem 1. Januar 2006 im Lehrprogramm inbegriffen. Alle anderen Tierhalter müssen sich über einen separaten, erfolgreich abgeschlossenen Kurs ausweisen können.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rindvieh <ul style="list-style-type: none"> • Einsetzen von Nasenringen bei Stieren • Kastrieren männlicher Kälber bis zum Alter von 2 Wochen • Entfernen des Hornansatzes bei Kälbern bis zum Alter von 3 Wochen ⇒ <i>Verboten sind:</i> - das Kürzen von Schwänzen (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation) - Nasenringe mit Stachelscheiben oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der Nase (die handelsüblichen Nasenringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens dürfen verwendet werden) - das Anbinden am Nasenring; - das Enthornen mittels Ätztiften/-pasten oder elastischer Ringe (Gummiringe)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schweine ⇒ <i>Eingriffe wie Operationen von Kryptorchiden (Chiber), Hernien, Eberkastrationen und Kaiserschnitte dürfen nur vom Tierarzt und unter Narkose durchgeführt werden?</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schafe und Ziegen <ul style="list-style-type: none"> • Kastrieren von männlichen Lämmern und Ziegen • Enthornen von Ziegen (Enthornen mittels elastischer Gummiringe ist verboten!) ⇒ <i>Verboten ist: Enthornen mit Ätztiften/-pasten, elastischer Gummiringe sowie Heissluftgeräten</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.1.10. EINGRIFFE AM TIER OHNE SCHMERZAUSSCHALTUNG**ja nein**

Werden Eingriffe, welche ohne Schmerzausschaltung zulässig sind, fachkundig vorgenommen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schweine		
• Kastrieren von männlichen Ferkeln bis zum Alter von maximal 14 Tagen ⇒ Ab 1.1. 2010 dürfen Ferkel nur noch unter Schmerzausschaltung kastriert werden.		
• Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln (in begründeten Einzelfällen) ⇒ Verboten sind: Das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähte in die Rüsselscheibe, das Coupieren des Schwanzes, das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schafe und Ziegen		
• Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen (der Schwanz muss Zucht und After bedecken).		

10.1.11. VERLETZUNGEN**ja nein**

Sind Tiere mit Verletzungen vorhanden, welche durch Stalleinrichtungen bedingt sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------

10.1.12. TIERPFLEGE (ALLE TIERKATEGORIEN)**ja nein**

Sind die Tiere übermässig verschmutzt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist der Nährzustand der Tiere gut?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, behandelt und betreut?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfolgt eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfolgt eine fachgerechte Hautpflege (z.B. Räudebad bei Schafen)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schafe: Wird jährlich mindestens eine Schur durchgeführt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schafe: Werden frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.1.13. KLAUENPFLEGE (ALLE TIERKATEGORIEN)**ja nein**

Ist übermässiges Klauenwachstum (Stallklauen) vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfolgt regelmässig eine fachgerechte Klauenpflege, sofern nötig?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.1.14. AUSBILDUNG**ja nein**

Kann sich der Tierhalter bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten (GVE) Nutztiere über eine landwirtschaftliche Ausbildung ausweisen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verfügt der Betreuer der Tiere im Berggebiet, falls weniger als 0.5 Standardarbeitskräfte notwendig sind, über mindestens einen Sachkundenachweis?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verfügt die verantwortliche Person auf dem Sömmerungsbetrieb über eine landw. Ausbildung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist der Tierhalter, welcher weniger als 10 GVE hält, im Besitz einen Sachkundauesweises?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für am 1. September 2008 **nicht** als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen gilt: der Nachweis muss spätestens bis zum 1. September 2013 erbracht werden.

Für am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen gilt: die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftliche Ausbildung, Sachkundenachweis) muss nicht nachgeholt werden

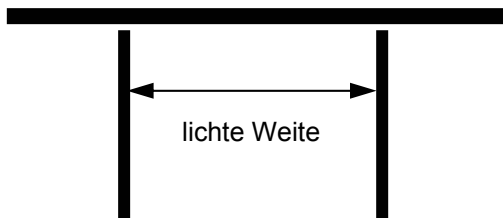
Anmerkungen

- 1) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.
- 2) Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen, falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat.

10.2 Baulicher Tierschutz Allgemein (alle Tierkategorien)**10.2.1. HINWEIS ZU DEN MASSEN**

Die Distanzmasse sind bei allen Tierkategorien, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, immer *lichte Weiten* (siehe Skizze unten).

Für Mutter- und Ammenkühe sowie für hochtragende Erstkalbende gelten die Masse für Milchvieh.



10.2.2. HINWEIS ZU ÜBERGANGSFRISTEN

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind durch graue Balken gekennzeichnet.

10.2.3. DEFINITION "RINDER"

Domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Yaks und Wasserbüffel.

10.2.4. DEFINITION "NUTZUNGSÄNDERUNG"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

10.2.5. DEFINITION VON "NEU EINGERICHTET"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

10.2.6. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR (ALLE TIERKATEGORIEN)

ja nein

Ist bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Belüftung die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------

⇒ *Ist erfüllt, wenn bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung eine funktionstüchtige Alarmanlage oder selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder ein Notstromaggregat vorhanden ist.*

10.3 Baulicher Tierschutz Rindvieh

10.3.1. GRUPPENHALTUNG IN LAUFSTÄLLEN OHNE LIEGEBOXEN

ABMESSUNGEN IN LAUFSTÄLLEN

ja nein

Werden folgende Mindestmasse eingehalten sowie die unter „Anmerkungen“ beschriebenen Aspekte erfüllt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe

Tierkategorie	Kälber		Jungtiere ¹⁾				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ²⁾ mit Widerrishöhe von		
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Eingestreute Liegefläche in Systemen ohne Liegeboxen, m ²	1,0 ³⁾	1,2-1,5 ⁴⁾	1,8 ⁵⁾	2,0 ⁵⁾	2,5 ⁵⁾	3,0 ⁵⁾	4,0	4,5	5,0

Anmerkungen

- 1) *Rinder zur Grossviehmast über vier Monate dürfen nicht in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.*
- 2) *Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.*
- 3) *Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.*

- 4) Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m² aufweisen.
 5) Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.

Tierkategorie	Jungtiere				
	bis 200 kg	200 - 250 kg	250 - 350 kg	350 - 450 kg	über 450 kg
Bodenfläche ¹⁾ bei vollperforierten Böden, m ²	1,8	2,0	2,3	2,5	3,0

Anmerkung

- 1) Die Bodenfläche muss mit einem weichen, verformbaren Material versehen sein. **Z.B. Gummiauflage System „LOSPA“**

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten und Ställe bis spätestens am 31. August 2013

Tierkategorie	Kälber		Jungtiere				Milchvieh ¹⁾
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	135 ± 5 cm
Eingestreute Liegefläche in Systemen ohne Liegeboxen, m ²	1,0 ²⁾	1,2-1,5 ³⁾	1,8 ⁴⁾	2,0 ⁴⁾	2,5 ⁴⁾	3,0 ⁴⁾	4,5
Bodenfläche bei vollperforierten Böden, m ²	--	--	1,8	2,0	2,3	2,5	

Anmerkungen

- 1) Die Masse für Milchvieh gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 135 cm ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
 2) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.
 3) Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m² aufweisen.
 4) Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.

10.3.2. GRUPPENHALTUNG IN LAUFSTÄLLEN MIT LIEGEBOXEN

MASSE DER LIEGEBOXEN

ja nein

Werden folgende Mindestmasse eingehalten sowie die unter „Anmerkungen“ beschriebenen Aspekte erfüllt?

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Liegeboxen

Erfüllt wenn:

- die Liegeboxen mit einer Bugkante ausgestattet sind.
- die Bug- und Kotkanten tierseitig abgerundet oder abgeschrägt sind und die Liegefläche maximal 10 cm überragen;
- Stützen im Liegeboxenbereich die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören;
- bei allen Boxen folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Masse Liegeboxen ²⁾ in cm (siehe Abb. 2 und 3)	Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹⁾ mit Widerristhöhe von		
	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Boxenlänge, wandständig ³⁾	160	190	210	240	230	240	260
Boxenlänge, gegenständig ⁴⁾	150	180	200	220	200	220	235
Boxe Boxenbreite	70	80	90	100	110	120	125
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel mindestens	--	--	--	40	40	40	40
Länge Liegefläche zwischen Kotkante und Bugkante	120	145	160	180	165	185	190

Anmerkungen

- 1) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 2) Für die bewilligten Liegeboxen-Trennbügel existieren zudem separate Auflagen, die Sie bitte der aktuellen Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.bvet.admin.ch) entnehmen.
- 3) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder min. 45 cm davon entfernt stehen.
- 4) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden.

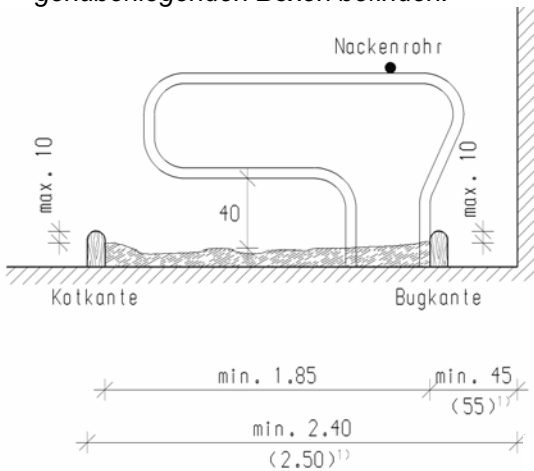


Abb.2

Wandständige Liegeboxe mit den Mindestabmessungen für eine Kuh mit Widerristhöhe 135 ± 5 cm

Die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel muss entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein.

Für am 1. September 2008 bestehende Liegeboxen bis spätestens am 31. August 2013

Erfüllt wenn:

- bei allen Boxen folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Masse Liegeboxen ²⁾ in cm (siehe Abb. 2 und 3)	Milchvieh ¹⁾
Boxenlänge, wandständig	240 (230) ³⁾
Boxenlänge, gegenständig	220 (210) ³⁾
Boxenbreite	120 (110) ^{3) 4)}
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel mindestens	40
Länge Liegefläche zwischen Kotkante und Bugkante	185

Anmerkungen

- 1) Die Masse für Milchvieh gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 135 cm ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 2) Für die bewilligten Liegeboxen-Trennbügel existieren zudem separate Auflagen, die Sie bitte der aktuellen Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.bvet.admin.ch) entnehmen.
- 3) Die in Klammern aufgeführten Masse sind die Grenzwerte für Einrichtungen, die am 1. Juli 1981 bereits bestanden. Diese Einrichtungen müssen bis 31. August 2013 angepasst werden.
- 4) Bei hinten nicht abgestützten Bügeln ist eine Toleranz von 1 cm zulässig.

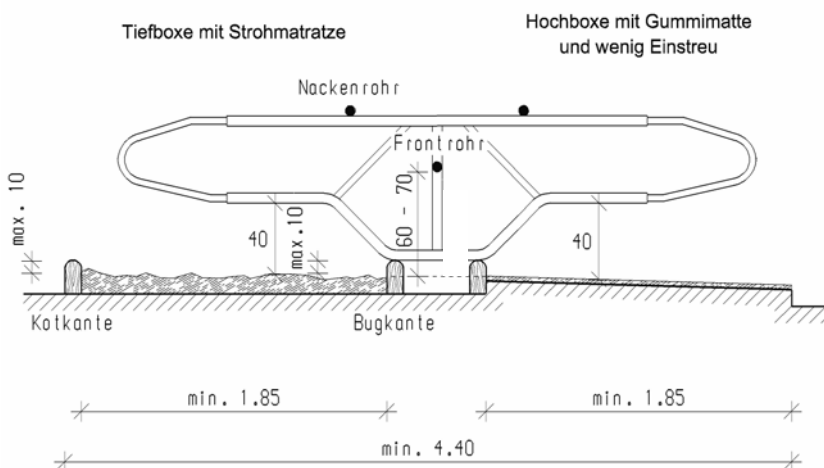


Abb. 3

Gegenständige Liegeboxe mit den Mindestabmessungen für eine Kuh mit Widerristhöhe 135 ± 5 cm

LAUFGÄNGE UND FRESSPLATZ

ja nein

Werden folgende Mindestmasse bei den Laufgängen und beim Fressplatz eingehalten sowie die unter „Anmerkungen“ beschriebenen Aspekte erfüllt?

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Laufställe

Erfüllt wenn:

- die Laufgänge so angelegt sind, dass die Tiere einander ausweichen können;
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Masse in cm (siehe Abb. 4)	Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹⁾ mit Widerristhöhe von		
	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
A: Fressplatztiefe ²⁾	290	320	330
Fressplatzbreite	65	72	78
B: Laufgang ²⁾ hinter Boxenreihe	220	240	260

C: Quergänge ^{3) 4)}:

Passage ohne Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere zwischen 80 cm und 120 cm
Passage mit Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere mindestens 180 cm

Anmerkungen

- 1) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 2) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
- 3) Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
- 4) Quergänge mit einer Breite von 80 cm bis 120 cm dürfen maximal 6 m lang sein.

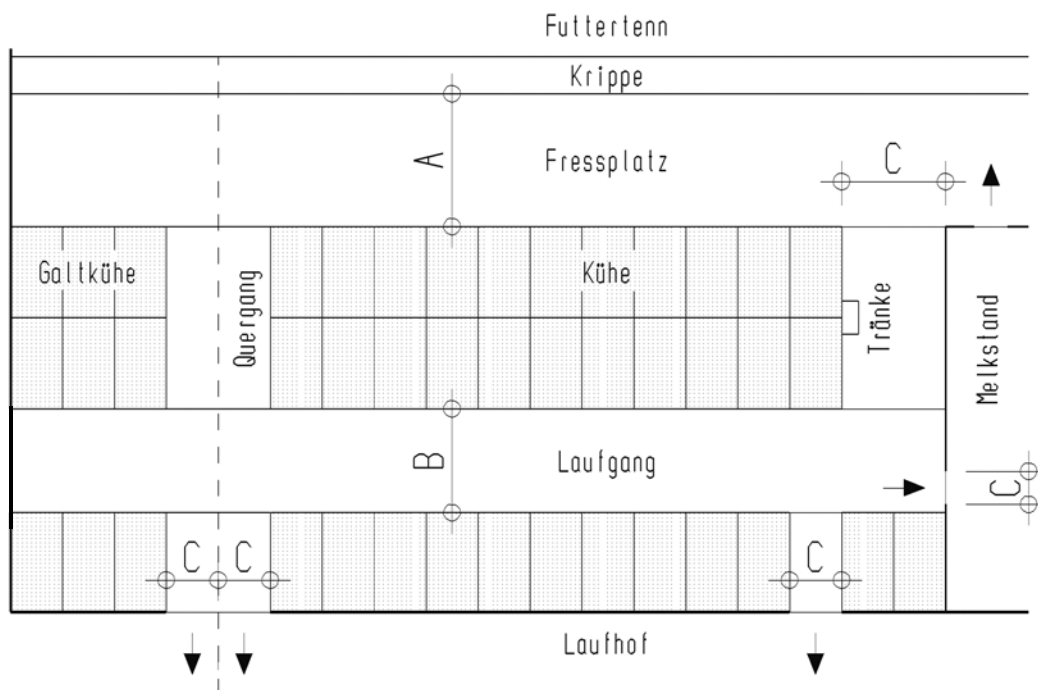


Abb. 4 Stallgangmasse

ABKALBEBUCHT FÜR LAUFSTÄLLE

ja nein

Ist eine Abkalbebuchte als eingestreute Laufbuchte ausgeführt?

Ist die Abkalbebuchte mindestens 10m² gross und weist eine Mindestbreite von 2.5m auf?

Steht jedem Tier mind. 10m² in der Abkalbebuchte zur Verfügung wenn in Gruppen abgekalbt wird?

10.3.3. EINZELHALTUNG VON KÄLBERN

HALTUNG IN EINZELBOXEN

ja nein

Ermöglicht der Standort und die Ausgestaltung der Einzelbox den Sichtkontakt zu Artgenossen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die nachfolgenden Mindestmasse eingehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Masse	Kalb bis 2 Wochen	
Boxenbreite, cm	85	
Boxenlänge, cm	130	

HALTUNG IN KÄLBERHÜTTEN (IGLUS)

ja nein

Ermöglicht der Standort der Hütte den Sichtkontakt zu Artgenossen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haben Kälber, die einzeln in Hütten gehalten werden, dauernd Zugang zu einem Gehege im Freien?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind Kälberhütten für ein einzelnes Kalb mindestens so breit, dass es sich ungehindert drehen kann?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Steht den Kälbern innerhalb der Hütte mind. die folgende Liegefläche mit Einstreu zur Verfügung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Masse in m ²	Kälber bis 3 Wochen	Kälber 4 Wochen bis 4 Monate
Liegefläche	1,0	1,2 – 1,5 ¹⁾ Je nach Alter und Grösse der Kälber

10.3.4. ANBINDEHALTUNG VON RINDERN

KÜHE UND HOCHTRÄCHTIGE ERSTKALBENDE

ja nein

Werden bei jedem Platz die in den Tabellen aufgeführten Mindestmasse eingehalten sowie die unter „Anmerkungen“ beschriebenen Aspekte erfüllt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Standplätze

- für Wasserbüffel dürfen keine neuen Anbindeplätze mehr eingerichtet wurden
- Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden;
- Bei jedem Platz müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Anbindehaltung		Kurzstand			Mittellangstand		
Standplatz in cm	Widerristhöhe	125 ± 5	135 ± 5	145 ± 5	125 ± 5	135 ± 5	145 ± 5
	Breite ¹⁾	100	110	120	100	110	120
	Länge	165	185	195	180	200	240
Krippenmasse in cm	Krippentiefe	mind. 60	mind. 60	mind. 60	--	--	--
	Krippenwandhöhe tierseitig ²⁾	max. 32	max. 32	max. 32	--	--	--
	Krippenwanddicke tierseitig	max. 15	max. 15	max. 15			
	Krippenbodenhöhe	mind. 10	mind. 10	mind. 10	--	--	--

Anmerkungen

- 1) Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.
- 2) Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand über 32 cm hinaus erhöhen.

Für am 1. September 2008 bestehende Standplätze bis spätestens am 31. August 2013

- Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden;
- bei jedem Platz müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Anbindehaltung ¹⁾		Kurzstand	Mittellangstand
Standplatz ²⁾ in cm	Breite ³⁾	110 (105)	110 (105)
	Länge	165 (160)	200 (195)

Anmerkungen

- 1) Mindestabmessungen für Kühe mit Widerristhöhe von 135 ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 2) Die in Klammern angeführten Masse sind Grenzwerte für Einrichtungen, die am 1. Juli 1981 bereits bestanden. Diese Einrichtungen müssen bis 31. August 2013 angepasst werden.
- 3) Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.

ÜBRIGE RINDER

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Standplätze

- bei jedem Platz müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Anbindehaltung im Kurzstand		Jungtiere			
		bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg
Standplatz in cm	Breite	70	80	90	100
	Länge	120	130	145	155

Für am 1. September 2008 bestehende Standplätze bis spätestens am 31. August 2013

- bei jedem Platz müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Anbindehaltung im Kurzstand		Jungtiere			
		bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg
Standplatz ¹⁾ in cm	Breite	70	80	90 (85)	100 (95)
	Länge	120	130	145 (140)	155 (150)

Anmerkung

- 1) Die in Klammern angeführten Masse sind Grenzwerte für Einrichtungen, die am 1. Juli 1981 bereits bestanden. Diese Einrichtungen müssen bis 31. August 2013 angepasst werden.

Hinweise zu „Standplätzen“

- Beim **Kurzstand** (Abb.5) muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen (Kopfschwung), Ruhen und Fressen jederzeit zu Verfügung stehen.

Abb.5

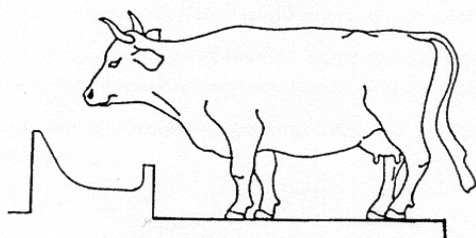
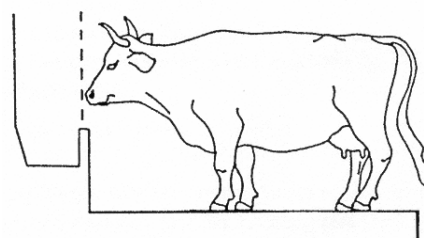


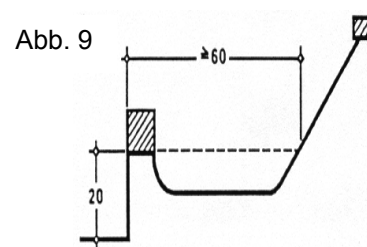
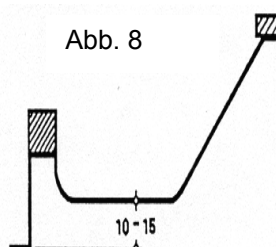
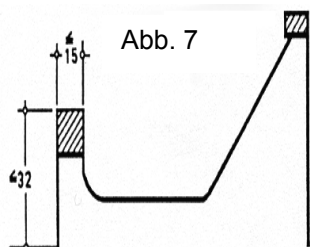
Abb.6



- **Trennbügel**, die bei der Anbindehaltung im Kurzstand in der vorderen Hälfte des Standplatzes und nach jedem zweiten Tier angebracht sind, bedeuten keine nennenswerte Einschränkung und können deshalb bei der Bemessung der Standplatzbreiten unberücksichtigt bleiben (**Achsmasse**).
- **Der Mittellangstand** (Abb. 6) ist durch eine gegenüber dem Kurzstand erhöhte Krippe charakterisiert. Er ist oft mit einem Absperrgitter (Schiebearren) versehen.

Hinweise zu „Krippenmassen“ bei Anbindehaltung im Kurzstand

- Die Masse gelten für Tiere von 135 cm +/- 5 cm Widerristhöhe.



- Die tierseitige Krippwand darf inklusive Krippholz und allfällige darüber angebrachte massive Einrichtungen wie Drehrohr für Gruppenauslösung usw. nicht höher als 32 cm über dem Lägerniveau und nicht dicker als 15 cm sein (Abb. 7). Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippwand über 32 cm hinaus erhöhen.
- Der Krippenboden muss in neu eingerichteten Ställen mindestens 10 cm höher als das Lägerniveau sein, inkl. allfälliger Gummimatte (Abb. 8).
- Die Krippe muss genügend breit sein. Auf einer Höhe von 20 cm über dem Lägerniveau muss in neu eingerichteten Ställen zwischen tierseitigem Krippenrand und tennseitiger Krippenwand ein Freiraum von mindestens 60 cm vorhanden sein (Abb. 9).
- Hinweise zu **„Fressgittern“** bei Anbindehaltung

- Fressgitter variieren von Model zu Model massiv. Die entsprechenden Vorschriften entnehmen Sie bitte aus den Auflagen zu den bewilligten Systemen in der Liste der bewilligten Stalleinrichtungen. (www.bvet.admin.ch)
- Fressgitter im Kurzstand dürfen nicht zum Aussperren der Tiere aus dem Krippenbereich verwendet werden.

Hinweise zu „Anbindevorrichtungen“

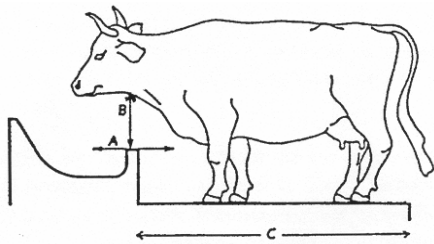


Abb. 10

- Anbindevorrichtungen müssen dem Tier genügend Spiel in der Längsrichtung (A) und in der Vertikalen (B) geben, damit ein artgemässes Aufstehen, Abliegen, Sich-Lecken sowie Zurücktreten möglich ist. Die Standplatzlänge (C) muss den Vorschriften entsprechen (Abb.10).
- Für die folgenden Anbindesysteme für Kurzstandaufstallungen existieren separate Vorschriften, die Sie bitte jeweils aus den Auflagen zu den bewilligten Systemen in der Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.bvet.admin.ch) entnehmen:
 - Pfosten- und Böckli-Aufstallungen
 - Anbindesysteme mit Einschliessvorrichtung
 - Gelenkhalsrahmen, Grabneranbindung (= Vertikalanbindungen)
 - Nackenrohranbindungen

Starre Halsrahmen und Federstahlhalsrahmen dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Defekte Halsrahmen dieser Art sind durch geeignete Anbindesysteme zu ersetzen.

10.3.5. PERFORIERTE BÖDEN

	ja	nein
Sind die Einzelelemente von Loch- und Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die zulässigen Spaltenweiten und Lochgrössen gemäss untenstehender Tabelle nicht überschritten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe

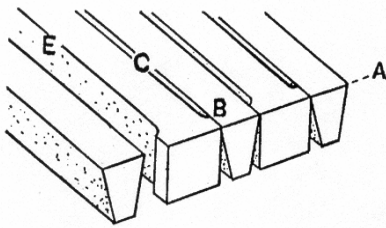
Sind perforierte Schwemmkanalabdeckungen nur in Elementbreite eingesetzt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind perforierte Schwemmkanalabdeckungen mit gummierten Stegen (s. Abb. 12), die zur Längerverlängerung dienen, nur hinter der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 12 TSchV vorgeschriebenen Standplatzlänge angebracht?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind in Laufställen oder Laufhöfen keine Rundstabroste eingesetzt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Yaks nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die zulässigen Spaltenweiten und Lochgrössen gemäss nachfolgender Tabelle nicht überschritten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

	Gewichtskategorie	Maximale Loch- oder Spaltenweite, mm	Maximale Wabenlänge, mm	Minimale Steg- oder Balkenbreite, mm
Betonflächenroste	Tiere bis 200 kg	30	--	--
	Tiere über 200 kg	35	--	--
Lochböden	Tiere bis 200 kg	30	--	--
	Tiere über 200 kg	55	--	--
Schwemmkanalabdeckungen ¹⁾	Tiere bis 200 kg	--	--	--
	Tiere über 200 kg	--	--	²⁾
Wabenroste in Laufställen und Laufhöfen	Tiere bis 200 kg	30	90	28
	Tiere über 200 kg	35	90	22

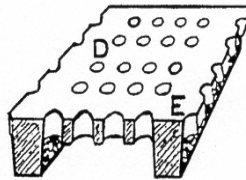
Anmerkungen

- 1) Als Schwemmkanalabdeckungen gelten Wabenroste oder T-Stabroste in Laufställen und Laufhöfen.
- 2) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtung.

Betonspaltenboden



Lochboden



Beurteilung von Spalten- und Lochböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete, konstante Spaltenweite
- D) geeignete Lochgrössen
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

Abb. 11 Perforierte Böden

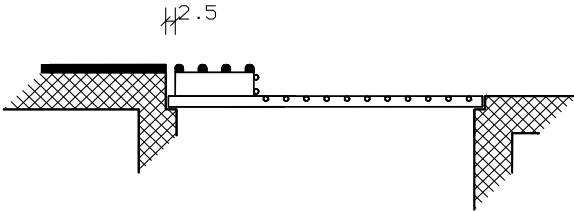


Abb. 12 Lägerverlängerungsroste im Anbindestall

10.4 Qualitativer Tierschutz Rindvieh

10.4.1. LIEGEBEREICH

KÄLBER AUF EINSTREU

ja nein

Ist der Liegebereich für Kälber bis 4 Monate mit ausreichender und geeigneter Einstreu ¹⁾ versehen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------

EINGESTREUTE LIEGEFLÄCHE FÜR KÜHE, HOCHTRÄCHTIGE RINDER UND ZUCHSTIERE

ja nein

Ist der Liegebereich für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere mit ausreichender und geeigneter Einstreu ¹⁾ versehen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------

⇒ ¹⁾ Geeignete Einstreu = Langstroh oder Strohhäcksel, evt. Sägemehl in dicker Schicht (je nach Aufstallungssystem unterschiedlich).

⇒ Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten müssen auch mit Einstreu versehen sein.

LIEGEFLÄCHEN FÜR ÜBRIGE RINDER

Für am 1. September 2008 neu eingerichtete Liegeflächen

	ja	nein
Werden Rinder zur Grossviehmast in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Rinder, die nicht den Kategorien Kälber, Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel oder Yaks zuzuordnen sind, in einem Haltungssystem gehalten, dessen Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Hinweis: Bis zum 31. August 2013 dürfen Rinder über 4 Monate noch auf vollperforierten Betonböden ohne Gummiauflage oder in Einflächebuchten mit Tiefstreu gehalten werden.

10.4.2. EINZELHALTUNG UND ANBINDEHALTUNG VON KÄLBERN

ja nein

Werden Kälber bis zum Alter von 4 Monaten angebunden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Kälber bis zum Alter von 4 Monaten nur zum Tränken und max. 30 Minuten fixiert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Kälber bis zum Alter von 4 Monaten nicht Einzel gehalten, sofern mehr als ein Kalb vorhanden ist, oder wenn die Kälber in Hütten (Iglus) gehalten werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haben einzeln gehaltene Kälber Sichtkontakt zu Artgenossen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.4.3. ANBINDEVORRICHTUNG

Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass die Tiere artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können. Anbindevorrichtungen dürfen nicht zu Verletzungen führen. Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind genügend oft zu kontrollieren und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

ja nein

Sind Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst und nicht eingewachsen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------

⇒ *Faustregel: Im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband darf nicht eng anliegen.*

10.4.4. VERSORGUNG MIT WASSER

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten sowie für am 1. September 2008 bestehende Buchten ab dem 1. September 2013

ja nein

Haben Kälber jederzeit Zugang zu Wasser?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Tränkezapfen oder Tränkenippel verwendet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haben übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu frischem Wasser?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden geeignete Massnahmen ergriffen um den Wasserbedarf der Tiere im Sömmerungsgebiet zu decken, falls die Vorgabe <i>mindestens zweimal täglich</i> nicht gewährleistet werden kann?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.4.5. RAUFUTTER FÜR KÄLBER

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten sowie für am 1. September 2008 bestehende Buchten ab dem 1. September 2013

ja nein

Erhalten Kälber, die mehr als zwei Wochen alt sind, Stroh, Heu oder ähnliches Futter (z.B. trockene, fehlerfreie Grassilage) zur freien Aufnahme?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird das Raufutter z.B. in einer geeigneten Raufe (und nicht am Boden) verabreicht?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird Stroh als alleiniges Raufutter verwendet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden den Kälbern Maulkörbe angelegt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.4.6. BEWEGUNG FÜR YAKS UND ANGEBUNDEN GEHALTENE RINDER

ja nein

Haben Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof ?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt, davon 30 Tage während der Winterfütterungsperiode?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bleiben Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfolgt der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide? <i>Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist ein aktualisiertes Auslaufjournal vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.5 Baulicher Tierschutz Schweine

10.5.1. GRUPPENHALTUNG VON SCHWEINEN

GRÖSSE DER BUCHTEN

ja nein

Werden in den Buchten folgende Mindestmasse eingehalten sowie die unter „Anmerkungen“ beschriebenen Aspekte erfüllt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Tierkategorie	kg	abgesetzte Ferkel ¹⁾			Schweine ²⁾			Sauen	Zuchteber
		bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160		
Gesamtfläche pro Tier ³⁾	m ²	0.20	0.35	0.60	0.75	0.90	1.65	2.5 ⁴⁾	6.0 ⁵⁾
davon Liegefläche pro Tier ^{6) 7) 8)}	m ²	0.15	0.25	0.40	0.50	0.60	0.95	–	3.0
- bis 6 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	1.2 ⁹⁾	–
- 7-20 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	1.1 ⁹⁾	–
- über 20 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	1.0 ⁹⁾	–

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018

Tierkategorie	kg	abgesetzte Ferkel ¹⁾		Schweine ²⁾				Sauen	Zuchteber
		bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160		
Bodenfläche pro Tier ³⁾ in Buchten mit Teil- oder Vollspaltenboden sowie Buchten mit separatem Kotplatz	m ²	0.20	0.30	0.45	0.65	0.65	1.65	1.30	6.00 ^{4a) 5a)}
Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz ^{6a) 7) 8)}	m ²	0.15	0.25	0.40	0.50	0.60	0.95	-	-
- bis 20 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1.10	-
- über 20 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1.00	-

Anmerkungen

- 1) Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in zwei- oder mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.
- 2) Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.
- 3) Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.

4) Für am 1. September 2008 bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m² pro Tier auch nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. August 2018.

4a) Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein. Die erforderliche Fläche und Buchtenbreite muss bis spätestens am 31. August 2013 gewährt werden.

5) Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.

5a) Die Liegefläche muss mindestens 3.0 m² betragen.

6) Es muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich vorhanden sein.

6a) Ein separater Kotplatz liegt dann vor, wenn der Liegebereich gegenüber der restlichen Bodenfläche hoch- oder tiefgestellt oder durch eine Wand/Holzschwelle abgetrennt ist.

7) Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Der Liegebereich muss aber so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.

8) Sofern Liegekisten nicht die erforderliche Liegefläche aufweisen, muss ausserhalb der Kisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.

9) Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.

FRESSPLÄTZE

ja nein

Werden bei den Fressplätzen folgende Mindestmasse eingehalten sowie die unter „Anmerkungen“ beschriebenen Aspekte erfüllt? ja nein

Tierkategorie	kg	abgesetzte Ferkel		Schweine				Sauen ¹⁾ / Eber ab 110
		bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160	
Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm	12	18	27	30	33	36	45 ^{2) 3)}
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung (Trocken oder Flüssigfutter) ⁴⁾	n	1 pro 5 Tiere						
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung: - Breifutterautomaten bis 3 Fressplätze ^{5) 6)} - Breifutterautomaten mit mehr als 3 Fressplätzen und Rohrbreiautomaten ^{5) 6)}	n	1 pro 12 Tiere 1 pro 10 Tiere						
Bei allen anderen Fütterungssystemen ⁵⁾	n	nach den Auflagen der Bewilligung für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen						

Anmerkungen

- 1) Bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futtermittelaufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können. Das Fütterungssystem "Breinuckel Fit-Mix" für Zuchtsauen ist spätestens bis am 31. August 2023 erlaubt.
- 2) Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 3) Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei ab 1. September 2008 neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
- 4) Bei Vorratsfütterung mit einer Sensorfütterung muss ebenfalls 1 Fressplatz pro 5 Tiere vorhanden sein.

- 5) Bei Rohrbreiautomaten wurden die Tierzahlen pro Futterautomat im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens individuell für jedes Produkt festgelegt. Eine Übersicht enthält die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.3 (1) „Tier- Fressplatzverhältnis bzw. Anzahl Tiere pro Automat bei verschiedenen Fütterungssystemen in der Schweinehaltung“; abrufbar auf der laufend aktualisierten Homepage des BVET (www.bvet.admin.ch).
- 6) Wird an Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Wasserversorgung abgestellt, so gilt ein Tier-Fressplatz-Verhältnis wie bei Trockenfutterautomaten.

GRÖSSE DER FRESSSTÄNDE UND FRESSLIEGEBUCHTEN

ja nein

Erfüllen Fressliegebuchten die Mindestabmessungen für Kastenstände (Einzelaufstallung von Galtsauen)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weisen Fressstände, die nur der Fressplatzunterteilung und nicht als Fressliegebuchten dienen, eine Mindestbreite von 45 cm und eine Mindestlänge von 160 cm 1) auf?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beträgt bei Systemen mit Fressliegebuchten die minimale Breite der Gänge, gemessen bei offenen Körben 180 cm?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden in Gruppen gehaltene Sauen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegebuchten fixiert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Anmerkung

- 1) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.

ANZAHL TRÄNKEN

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten sowie für am 1. September 2008 bestehende Buchten ab dem 1. September 2013

ja nein

Ist bei Trockenfütterung pro 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind beim Einsatz von Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Tränken am Automaten nicht abgestellt oder ist bei abgestellten Tränken am Automaten pro 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.5.2. EINZELAUFSTALLUNG VON GALTSAUEN

ja nein

Erfüllen Kastenstände die unten aufgeführten Mindestabmessungen?

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Kastenstände

Kastenstände 1)	Standlänge 2), cm	Standbreite, cm
für Sauen	190 2) 3)	65 3)

Anmerkungen

- 1) Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.
- 2) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.
- 3) Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein.

Für am 1. September 2008 bestehende Kastenstände bis spätestens am 31. August 2013

Kastenstände 1)	Standlänge 2), cm	Standbreite, cm
für Sauen	190 2) 3)	(180) 4)
		65 3)
		(60) 4)

Anmerkungen

- 1) Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.
- 2) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.
- 3) Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein.

4) Ställe, die vor dem 1. Juli 1981 bestanden und diese Grenzwerte in Klammern bei zwei Dritteln der Kastenstände nicht unterschreiten, müssen bis spätestens 31. August 2013 angepasst werden. Höchstens ein Drittel dieser Kastenstände darf in dieser Zeit noch 55 cm x 170 cm aufweisen.

10.5.3. ABFERKELBUCHTEN

ja nein

Erfüllen Abferkelbuchten die unten aufgeführten Mindestabmessungen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------

Abferkelbuchten ¹⁾	Vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet	Zwischen dem 1. Juli 1997 und 1. September 2008 eingerichtet ²⁾	Nach dem 1. September 2008 eingerichtet ²⁾
Bodenfläche, m ²	3.5	4.5	5.5
Liegebereich, m ²	1.6	2.25 ³⁾	2.25 ³⁾

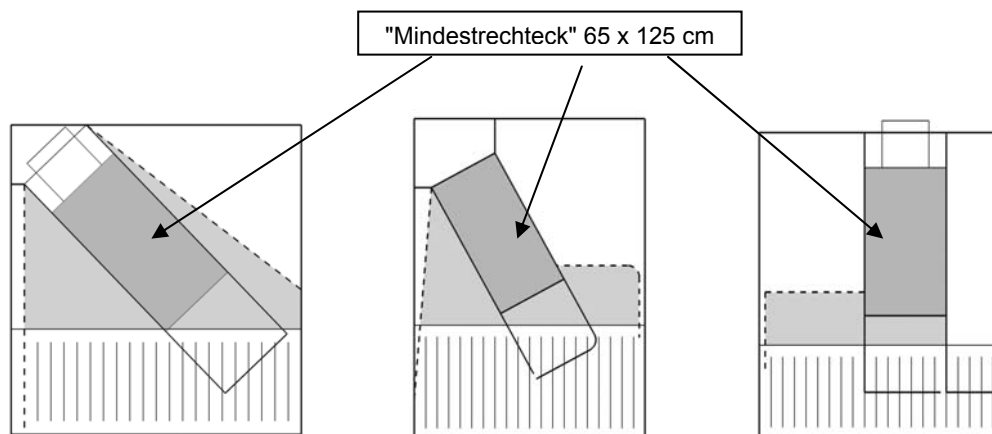
Anmerkungen

1) Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Muttersau frei drehen kann.

2) Bei nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss deren Mindestbreite 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.

3) In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begehbaren Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1.2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein.

Beispiele von Abferkelbuchten mit einem Mindestliegebereich von 1.2 m² in dem von der Sau begehbaren Bereich und dem "Mindestrechteck" von 65 x 125 cm (dunkel schattiert). Die hell schattierten Flächen sind der Sau zugängliche Flächen mit einem maximalen Perforationsanteil von 2 %, die zusammenhängend neben dem "Mindestrechteck" angeordnet werden müssen.



Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Kastenstände

Kastenstände ¹⁾	Standlänge ²⁾ , cm	Standbreite, cm
in Abferkelbuchten	190 ^{2) 3)}	65 ³⁾

Anmerkungen

1) Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden und es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.

2) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.

3) Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm x 190 cm aufweisen.

Für am 1. September 2008 bestehende Kastenstände bis spätestens am 31. August 2013

Kastenstände ¹⁾	Standlänge ²⁾ , cm	Standbreite, cm
in Abferkelbuchten	190 ^{2) 3)} (180) ⁴⁾	65 ³⁾ (60) ⁴⁾

Anmerkungen

1) Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden und es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.

2) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.

3) Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein.

4) Ställe, die vor dem 1. Juli 1981 bestanden und diese Grenzwerte in Klammern bei zwei Dritteln der Kastenstände nicht unterschreiten, müssen bis spätestens 31. August 2013 angepasst werden. Höchstens ein Drittel dieser Kastenstände darf in dieser Zeit noch 55 cm x 170 cm aufweisen.

10.5.4. EBERBUCHTEN

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten sowie für am 1. September 2008 bestehende Buchten ab dem 1. September 2013

	ja	nein
Erfüllen Buchten für Zuchteber die Mindestfläche von 6 m ² und eine Mindestbreite von 2 m?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.5.5. BÖDEN

ANTEIL PERFORIERTE BÖDEN

	ja	nein
Erfüllen die Böden in Schweineställen die unten aufgeführten Bestimmungen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für neu eingerichtete Buchten ab 1. September 2008

Tierkategorie	Anforderung an den Boden
Alle Schweine in Gruppenhaltung sowie einzeln gehaltene Zuchteber	- Die Buchten müssen einen in grösseren Flächen zusammenhängenden Liegebereich haben.
zusätzlich bei Sauen	Der Anteil perforierter Boden darf - in Kastenständen im Deckzentrum maximal 50 % betragen; - in Fressliegebuchten maximal 33 % betragen; - in Abferkelbuchten gemäss Angaben bei „Abferkelbuchten“.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018

Tierkategorie	Anforderung an den Boden
Ferkel	- Ferkelaufzuchtbuchten dürfen nur zu zwei Dritteln mit perforierten Böden versehen sein.
zusätzlich bei Sauen	Der Anteil perforierter Boden darf - in Kastenständen im Deckzentrum maximal 50 % betragen; - in Fressliegebuchten maximal 33 % betragen; - in Abferkelbuchten gemäss Angaben bei „Abferkelbuchten“.
Mastschweine	- Vollspaltenbuchten sind zulässig für Buchten, die vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet wurden.

PERFORATIONSANTEIL IM LIEGEBEREICH

	ja	nein
Weisen Böden von Mastschweineställen, welche vor dem 1. Sept. 2008 bestehen im Liegebereich einen Perforationsanteil von max, 5% zum Abfließen von Flüssigkeiten auf?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weisen Böden von Mastschweineställen, in den übrigen Ställen im Liegebereich einen Perforationsanteil von max, 2% zum Abfließen von Flüssigkeiten auf?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind bei Perforationen im Liegebereich die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

SPALTENWEITE, LOCHGRÖSSE UND SPALTENWEITE FÜR DEN MISTABWURF

	ja	nein
Sind die Einzelelemente von Loch- und Spaltenböden plan und unverschiebbar verlegt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die zulässigen Spaltenweiten und Lochgrössen gemäss nachfolgender Tabelle nicht überschritten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bodentyp ¹⁾	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite bzw. Lochgrösse, mm
Betonflächenroste ²⁾	Saugferkel	9
	Absetzferkel	11
	Schweine ab 15 kg	14
	Schweine ab 25 kg	18
	Sauen / Eber	22
Gusseisenroste / Kunststoffroste	Saugferkel	10 ³⁾
	Absetzferkel bis 25 kg	11 ⁴⁾
	alle Kategorien über 25 kg	16

Lochböden	Ferkel bis 25 kg	10 x 20
	alle Kategorien über 25 kg	16 x 30

Anmerkungen

- 1) Drahtgitterböden und Streckmetallroste sind wegen der Verletzungsgefahr für die Tiere nicht zulässig.
- 2) Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.
- 3) Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von 10 mm dürfen auf maximal 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet werden. Diese Beschränkung des Anteils perforierter Fläche gilt nicht für Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von maximal 9 mm.
- 4) Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen wurde ein Kunststoffrost für abgesetzte Ferkel (mind. 28 Tage alt) mit einer Spaltenweite von 12 mm bewilligt. Dieser Rost darf auf max. 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet sein.

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Gewichtskategorie	Zulässige Spaltenweite, cm
Spalten für den Mistabwurf ¹⁾	Ferkel bis 25 kg	weniger als 2 oder zwischen 4 - 5 ¹⁾
	Schweine 25 - 100 kg	weniger als 4 oder zwischen 8 - 9
	Sauen / Eber	weniger als 6 oder zwischen 10 - 11

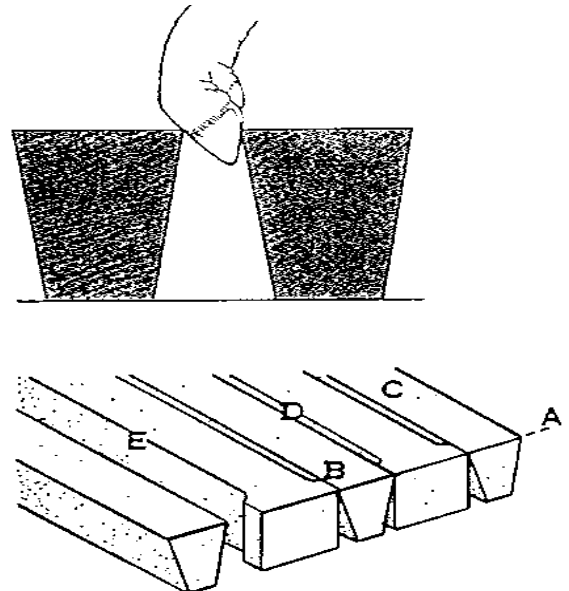
Anmerkung

- 1) In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkelns und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden.

Zu weite Spalten können zu Klauenverletzungen führen.

Beurteilung von Spaltenböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete Balkenbreiten
- D) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte



10.6 Qualitativer Tierschutz Schweine

10.6.1. EINZELHALTUNG

GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER DECKZEIT

ja nein

Werden Kastenstände nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------

GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND GEBURTSPHASE

ja nein

Werden Kastenstände nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden aufklappbare Kastenstände nur in begründeten Einzelfällen (Geburtsprobleme, Bösartigkeit, Gliedmassenprobleme) und nur während der Geburtsphase ¹⁾ geschlossen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind Aufzeichnungen vorhanden, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

¹⁾ Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.

EINZELHALTUNG VON EBERN UND MASTSCHWEINEN

ja nein

Werden alle Schweine ausgenommen Saunen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.6.2. STALLTEMPERATUR

SCHUTZ VOR HITZE

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

ja nein

Sind die Stalltemperaturen den Ansprüchen der verschiedenen Schweinekategorien (säugende Sauen, Galtsauen, Ferkel, Jager, Mastschweine) angepasst?

Erfüllt wenn:

- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;
- für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung ¹⁾ und für Eber bei Temperaturen ³⁾ über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit ²⁾ eingesetzt wird.

Anmerkungen

- 1) In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein.
- 2) Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.
- 3) Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Erfüllt wenn:

- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht.

SCHUTZ VOR KÄLTE

ja nein

Sind die Stalltemperaturen den Ansprüchen der verschiedenen Schweinekategorien (säugende Sauen, Galtsauen, Ferkel, Jager, Mastschweine) angepasst?

Erfüllt wenn:

- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;
- die Temperatur ¹⁾ im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt;
- Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;
- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben;
- der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen ¹⁾ wärmegeämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist:

Gewichtskategorie	bis zum Absetzen	bis 25 kg	25 - 60 kg	60 - 110 kg	über 110 kg
Temperaturgrenze im Liegebereich, °C	24	20	15	9	9

Hinweis

- 1) Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

10.6.3. VERSORGUNG MIT WASSER

ja nein

Ist die Versorgung mit Wasser gemäss untenstehender Auflistung gewährleistet?

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten sowie für am 1. September 2008 bestehende Buchten ab dem 1. September 2013

Erfüllt wenn:

- die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 18);
- die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist;
- gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2013

Erfüllt wenn:

- die Tiere in jedem Fall täglich Zugang zu Wasser haben;
- die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist.

10.6.4. BESCHÄFTIGUNG UND EINSTREU

EINSTREU UND NESTBAUMATERIAL IN ABFERKELBUCHTEN

ja nein

Wird ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich bodendeckend geeignetes Nestbaumaterial ^{1a) 2)} verabreicht?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugetzeit der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten ³⁾ Hobelspänen eingestreut?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

BESCHÄFTIGUNG DER SCHWEINE

ja nein

Steht den Tieren eine Beschäftigungsmöglichkeit gemäss nachfolgender Aufzählung zur Verfügung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten sowie für am 1. September 2008 bestehende Buchten ab dem 1. September 2013

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder andere gleichwertig geeignete Materialien^{1) 2)} zur Verfügung;
- falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können;
- falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe bis spätestens am 31. August 2013

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- den Tieren stehen über längere Zeit geeignetes Beschäftigungsmaterialien^{1) 2)} zur Verfügung.

Anmerkungen

1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie: Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte³⁾ Hobelspäne, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden.

1a) Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann, wie: Langstroh, Chinaschilf, Altheu oder Riedgras.

2) Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel.

3) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Ziel ist, dass der Staubgehalt gering ist.

10.7 Baulicher Tierschutz Schafe und Ziegen

10.7.1. GRUPPENHALTUNG

ABMESSUNGEN IN LAUFSTÄLLEN

ja nein

Werden folgende Mindestmasse eingehalten sowie die unter „Anmerkungen“ beschriebenen Aspekte erfüllt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹⁾	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer		Schafe ¹⁾ mit Lämmern ²⁾	
	bis 20 kg	20 - 50 kg	50 - 70 kg	70 - 90 kg	über 90 kg	70 - 90 kg	über 90 kg
Fressplatzbreite pro Tier ³⁾ , cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche pro Tier, m ²	0,3 ⁴⁾	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 ⁵⁾	1,8 ⁵⁾

Anmerkungen

1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.

3) Für Rundraufen darf die Breite um 40 Prozent reduziert werden.

4) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.

5) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018

Abmessungen in Laufställen von Schafen	Fressplatzbreite ²⁾	Buchtenfläche	ja	nein
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mastlämmer (25 – 50 kg)	20 cm	0.5 m ²	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Jährlinge (50 – 60 kg)	30 cm	0.7 m ²	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mutterschafe ¹⁾ ohne Lämmer (60 – 70 kg)	40 cm	1.0 m ²	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mutterschafe ¹⁾ mit Lämmern (60 – 70 kg)	60 cm	1.5 m ²	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Widder (über 70 kg)	50 cm	1.5 m ²	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

¹⁾ Für schwerere Tiere sind die Abmessungen entsprechend dem Gewicht zu vergrössern; für leichtere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.

²⁾ Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden

10.7.2. EINZELHALTUNG VON SCHAFEN

	ja	nein
Hat ein einzeln gehaltenes Schaf Sichtkontakt zu Artgenossen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden folgende Mindestmasse erfüllt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Einzelboxen

	Schafe	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer		Schafe ¹⁾ mit Lämmern ²⁾	
	50 - 70 kg	70 - 90 kg	über 90 kg	70 - 90 kg	über 90 kg
Boxenfläche pro Tier, m ²	2,0	2,0	2,5	2,5	3,0

Anmerkungen

¹⁾ Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

²⁾ Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.

Für am 1. September 2008 bestehende Einzelboxen bis spätestens am 31. August 2018

	Mutterschafe ¹⁾ mit Lämmern 60 - 70 kg	Widder über 70 kg
Boxenfläche, m ²	2,0	3,0

Anmerkung

¹⁾ Für schwerere Tiere sind die Abmessungen entsprechend dem Gewicht zu vergrössern; für leichtere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.

10.7.3. ANBINDEHALTUNG VON SCHAFEN

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

	ja	nein
Werden Schafe angebunden gehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Schafe höchstens kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.7.4. PERFORIERTE BÖDEN

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	ja		nein	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg nicht auf perforierten Böden gehalten oder wird der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind bei Schafen über 30 kg keine Lochböden eingesetzt oder ist der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die folgenden Masse eingehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm	
Betonspaltenböden	Schafe über 30 kg	20	40	
Kunststoffroste	Schafe über 30 kg	20	1)	

Anmerkung:

1) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten

				ja	nein
Sind die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt?				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden?				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden die folgenden Masse eingehalten?				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm		
Betonspaltenböden	alle Tierkategorien	20	40		

10.7.5. GRUPPENHALTUNG VON ZIEGEN

ABMESSUNGEN IN LAUFSTÄLLEN

		ja	nein
Werden folgende Mindestmasse eingehalten sowie die unter „Anmerkungen“ beschriebenen Aspekte erfüllt?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Zicklein bis 12 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 12-22 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Fressplatzbreite pro Tier, cm	15	20	30	35	40
Anzahl Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tiere	1	1	1,1	1,25	1,25
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	1	1	1	1	1
Buchtenfläche pro Tier ²⁾ , m ² für Gruppen bis 15 Tiere	0,3 ³⁾	0,5	1,2	1,7	2,2
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 3) Die Buchtenfläche muss im Minimum 1m² aufweisen.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018

	Zicklein bis 3 Monate	Jungziegen bis 12 Monate	Ziegen über 12 Monate	Böcke
Anzahl Fressplätze pro Tier	1	1	1	1
Fressplatzbreite pro Tier, cm	20	30	35	60
Buchtenfläche pro Tier ¹⁾ , m ²	0.4	0.9	1.0	1.5

Anmerkung

- 1) Mindestens 80 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 Prozent der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

10.7.6. EINZELHALTUNG VON ZIEGEN

		ja	nein
Hat eine einzeln gehaltene Ziege Sichtkontakt zu Artgenossen?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden folgende Mindestmasse erfüllt?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Einzelboxen

	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Boxenfläche, m ²	2.0	3.0	3.5

Für am 1. September 2008 bestehende Einzelboxen bis spätestens am 31. August 2018

	Ziegen über 12 Monate	Böcke
Boxenfläche, m ²	2.5	3.0

Anmerkung

1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend. Zicklein dürfen nicht mehr alleine gehalten werden, ausser wenn keine anderen Zicklein auf dem Betrieb sind.

10.7.7. ANBINDEHALTUNG VON ZIEGEN

Nur erlaubt für Alpställe oder am 1. September 2008 bestehende Standplätze

		ja	nein
Werden untenstehende Mindestmasse erfüllt?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Standplatzbreite, cm	40	50	60
Standplatzlänge ²⁾ , cm	75	95	95

Anmerkungen

1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

2) Bis zum 31. August 2010 dürfen noch höchstens 25 % der Fläche des Standplatzes perforiert sein.

10.7.8. PERFORIERTE BÖDEN

	ja	nein
Sind die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Werden Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg nicht auf perforierten Böden gehalten oder wird der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sind bei Ziegen über 30 kg keine Lochböden eingesetzt oder ist der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Werden die folgenden Masse eingehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	Ziegen u.Schafe über 30 kg	20	40
Kunststoffroste	Ziegen u.Schafe über 30 kg	20	¹⁾

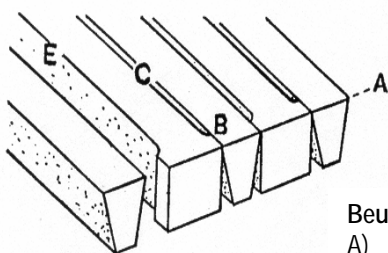
Anmerkung

1) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

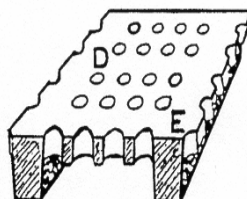
Für am 1. September 2008 bestehende Buchten

		ja	nein
Werden die folgenden Masse eingehalten?		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	adulte Ziegen und Schafe	20	40

Betonspaltenboden



Lochboden



Lochböden sind für Schafe und Ziegen nicht geeignet

Lochböden dürfen jedoch eingesetzt werden, wenn sie mit einer deckenden Einstreuschicht versehen sind.

Beurteilung von Spaltenböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

10.7.9. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DER DAUERNDEN HALTUNG IM FREIEN

UNTERSTAND BEI WEIDEHALTUNG

ja nein

Steht bei Weidehaltung im Gehege bei extremer Witterung für alle Tiere ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Unterstand zur Verfügung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Finden alle Tiere gleichzeitig Platz?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden folgende Mindestmasse eingehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Schafe:

	Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹⁾	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer		Schafe ¹⁾ mit Lämmern ²⁾	
	bis 20 kg	20 - 50 kg	50 - 70 kg	70 - 90 kg	über 90 kg	70 - 90 kg	über 90 kg
Buchtenfläche ³⁾ pro Tier, m ²	0,15	0,3	0,5	0,6	0,75	0,75	0,9

Ziegen:

	Zicklein bis 12 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 12-22 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Buchtenfläche ^{2a) 3)} pro Tier, m ²	0,15	0,3	0,7	0,8	1,2

Anmerkungen

1) Bei weiblichen Schafen / Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.

2a) Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

3) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

10.8 Qualitativer Tierschutz Schafe und Ziegen

10.8.1. LIEGEBEREICH

ja nein

Ist in Ställen mit eingestreutem Liegebereich die Einstreu ausreichend und trocken?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------

10.8.2. EINZELHALTUNG

ja nein

Haben Schafe und Ziegen Sichtkontakt zu ihren Artgenossen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Zicklein bis zum Alter von 4 Monaten in Gruppen gehalten (sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb ist)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.8.3. VERSORGUNG MIT WASSER

ja nein

Haben Schafe und Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu frischem Wasser?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden geeignete Massnahmen ergriffen, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.8.4. RAUFUTTER FÜR LÄMMER UND ZICKLEIN

ja nein

Steht Lämmern und Zicklein ab einem Alter von zwei Wochen Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung? Wird nicht Stroh als alleiniges Raufutter verwendet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------

10.8.5. BEWEGUNG FÜR ANGEBUNDENE ZIEGEN

ja nein

Werden Schafe und Ziegen dauernd angebunden gehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haben Schafe und Ziegen während höchstens zwei Wochen keinen Auslauf?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist ein aktualisiertes ²⁾ Auslaufjournal ^{3) 4)} vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ziegen: Haben angebunden gehaltene Ziegen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf, davon 50 Tage Während der Winterfütterungsperiode ¹⁾ ?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schafe: Haben angebunden gehaltene Schafe an mindestens 90 Tagen pro Jahr Auslauf, davon 30 Tage Während der Winterfütterungsperiode ¹⁾ ?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Anmerkungen

- 1) Der Auslauf muss spätestens ab 1. September 2010 gewährt werden.
- 2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.
- 3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.
- 4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

11. FAKULTATIVE ZUSATZMODULE

11.1 Ethoprogramme BTS und RAUS

Bei der Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch kann zusätzlich zur QM-Teilnahme das Programm BTS und / oder RAUS (gemäss Bundesprogrammen) für die einzelnen Tierkategorien auf der Vignette bestätigt werden, wenn untenstehende Bedingungen erfüllt sind.

	ja	nein
Erfüllen alle Tiere einer Tierkategorie die Bestimmungen des Bundesprogrammes BTS?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfüllen alle Tiere einer Tierkategorie die Bestimmungen des Bundesprogrammes RAUS?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Vielen Dank für Ihre Engagement
und viel Erfolg in der Tierhaltung!